Protokoll des Zürcher Kantonsrates

123. Sitzung, Montag, 30. Oktober 2017, 14.30 Uhr

Vorsitz: Karin Egli (SVP, Elgg)

Verhandlungsgegenstände

6.	Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)		
	Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017		
	Vorlage 5222a, Fortsetzung der Beratung – Fraktionserklärung	Seite	7978
	 Fraktionserklärung der EVP zum Tag der pflegenden Angehörigen 	Seite	7997
37.	Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr		
	Antrag der Redaktionskommission vom 28. September 2017		
	Vorlage 5292c	Seite	7998
38	Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr		
50.	Gesetz aber den offentmenen i ersonen verkent		
20.	Antrag der Redaktionskommission vom 28. September 2017		
20.	Antrag der Redaktionskommission vom 28. Sep-	Seite	8007
	Antrag der Redaktionskommission vom 28. September 2017	Seite	8007
	Antrag der Redaktionskommission vom 28. September 2017 Vorlage 5292d	Seite	8007

52. Mindestanteil an nur OKP-Versicherten in Listenspitälern

Parlamentarische Initiative Kathy Steiner (Grüne, Zürich), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) vom 27. Februar 2017

KR-Nr. 50/2017

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 51/2017)...... Seite 8023

53. Spitalliste

Parlamentarische Initiative Lorenz Schmid (CVP,

Männedorf) vom 27. Februar 2017

KR-Nr. 51/2017

(gemeinsame Behandlung mit KR. Nr. 50/2017)...... Seite 8025

Verschiedenes

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse...... Seite 8044

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Karin Egli: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

6. Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017 Vorlage 5222a, Fortsetzung der Beratung

Fortsetzung Detailberatung

§ 65a

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 65b. e. Leistungsvereinbarungen

7979

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher und Peter Preisig:

¹ (...) schliesst über die Sonderschulung befristete Leistungsvereinbarungen ab.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Wenn ich mich nicht täusche, haben Sie gesagt «65b» und dort ist ein Antrag verzeichnet im Marktmodell, ein Minderheitsantrag, den ich jetzt begründen möchte. Ist das richtig?

Gut, dann sind wir am richtigen Ort. Sie finden hier eine kleine Abänderung. Der Antrag des Regierungsrates und auch der Mehrheit der Kommission lautet: «Die Direktion schliesst mit den Trägerschaften der Sonderschulen befristete Leistungsvereinbarungen ab.» Und wir beantragen Ihnen: «Die Direktion schliesst über die Sonderschulung befristete Leistungsvereinbarungen ab.» Da fragen Sie, was soll das? Mit den Trägerschaften der Sonderschulen oder über die Sonderschulung? Nun der kleine sprachliche Unterschied ist eben ein grosser Unterschied in der Praxis. Wenn man die Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften der Sonderschulen abschliesst, dann schliesst man die Leistungsvereinbarung eigentlich mit den Schulheimen ab, so wie das analog auch bei den Kinder- und Jugendheimen gemeint ist, eben mit der ganzen Schule, über den ganzen Schulbetrieb, und wenn wir die Sonderschulen auch im Volksschulgesetz geregelt haben, wie diese Schulheime auch, nämlich über den ganzen Betrieb, während dem wir eigentlich sagen, man muss nur noch über die Schulung eine Leistungsvereinbarung machen, weil der ganze Heimbetriebe, der läuft – wie wir das in unseren Anträgen bislang beantragt haben, indem die Gemeinden eine subjektbezogene Leistungsvereinbarung machen, wo der ganze Betreuungsteil und der Heimteil geregelt sind, quasi wie das mit den Kinder- und Jugendheimen der Fall ist. Also, wir haben die Leistungsvereinbarung bereits über die Betreuung der Kinder und Jugendlichen und die wird von der Gemeinde gemacht. Und das andere, was der Kanton noch tun muss, ist die Sonderschulung regeln, nämlich dass das Sonderschulangebot im Kanton Zürich bestehen bleibt. Dafür ist ja der Kanton zuständig und für diesen Teil, nur für die Sonderschulung, ist es richtig, wenn der Kanton eine Leistungsvereinbarung macht, aber nicht für den ganzen Heimbetrieb. Und wir unterscheiden dies mit unserem Antrag.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 105: 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Minderheitsantrag von Matthias Hauser abzulehnen.

§ 65c. f. Subventionen

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur: Hier ist eine Präzisierung seitens der Kommission eingebracht worden. Die ursprüngliche Formulierung würde bedeuten, dass alle Regelschulen, die heute auch Sonderschulen betreuen, davon ausgeschlossen sind. Weil es früher nur Sonderschulen gab, muss man heute konsequenterweise von «Sonderschulung» sprechen, damit man unabhängig davon, wer sie durchführt, weiss, was gemeint ist.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

§ 65d. Bauvorhaben und Anschaffungen

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Hier nur ganz kurz: Wir haben bereits im Kinder- und Jugendheimgesetz einen entsprechenden Artikel neu geschaffen. Sinnvollerweise wird er auch im Volksschulgesetz so aufgenommen.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

§ 65 a wird zu § 65 d Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§§ 65 b und c werden zu §§ 65 e und f Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 77 Keine Bemerkungen; so genehmigt.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

§§ 1, 2

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

3. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011:

\$ 4

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 6. e. Aufbewahrungsfristen

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Die zehnjährige Frist im IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) soll hier ausgedehnt werden, damit jemand auch in einem hohen Alter noch auf Akten zu einer Heimplatzierung aus der Kindheit zurückgreifen kann. Damit wird verhindert, dass die Akten nach einer maximalen Frist von 10 Jahren vernichtet werden. Für die Ausdehnung der Frist ist eine spezialgesetzliche Regelung nötig, die wir jetzt damit schaffen.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

\$14

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 14a

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 14b. Kenntnis der Abstammung

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Weil zwischenzeitlich das Adoptionsrecht geändert hat und auf Anfang 2018 in Kraft tritt, ist hier eine Anpassung bezüglich der relevanten Artikel im ZGB (Zivilgesetzbuch) nötig. Es betrifft die sogenannte Wurzelsuche.

Ausserdem beantragen wir eine Ergänzung dieser Bestimmung. Wenn ein Anbieter einer Beratungsleistung – es geht hier um die Beratung von adoptierten Kindern, die Auskunft über ihre biologischen Eltern möchten – nicht mehr weiter besteht oder Beratungsleistungen nicht von Dritten angeboten werden, soll es der Direktion respektive dem AJB (Amt für Jugend und Berufsberatung) erlaubt sein, diese Beratungen selber anzubieten.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

\$ 15

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§16. b. Inkassohilfe und finanzielle Leistungen Abs. 3 wird aufgehoben

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Im bisherigen Recht gab es eine Einschränkung des Anspruchs auf Inkassohilfe bei Minderjährigen, die zur Hälfte bei der unterhaltspflichtigen Person lebten. Ab dem 1. Januar 2017 ist aber das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten, welches die alternierende Obhut ausdrücklich vorsieht. Deshalb kann es keine Einschränkung mehr beim Inkasso geben. Alle Betreuungsmodelle sind hinsichtlich des Anspruchs auf Inkassohilfe gleichzustellen. Folglich ist hier Absatz 3 aufzuheben.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

§ 17. c. Weitere Aufgaben

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Wir haben hier auf Antrag der Direktion eine Ergänzung aufgenommen. Sie hat seit Inkrafttreten des EG KESR (Einführungsgesetz über das Kinderund Erwachsenenschutzrecht) immer wieder festgestellt, dass die bisherige Regelung in Paragraf 17 Absatz 1 zu unpräzise ist. Sie führt zu aufwendigen Abstimmungsverfahren zwischen zwölf verschiedenen KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden) und den Ämtern der Direktion. Die KBIK ist einverstanden, dass die Abläufe genauer zu regeln sind. Deshalb soll eine Kompetenzdelegation eingeführt werden, damit die Aufträge in der Folge besser umschrieben werden können.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

Marginalie zu § 18

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 18a. b. Tagesfamilien

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Folgeminderheitsantrag wurde bereits mit dem Minderheitsantrag zu § 27a VSG (Volksschulgesetz) behandelt.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 18b. c. Kindertagesstätten

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Folgeminderheitsantrag wurde bereits mit dem Minderheitsantrag zu § 27a VSG behandelt.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 18c. d. Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten

Folgeminderheitsantrag zu § 27a VSG Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer und Corinne Thomet.

Ratspräsidentin Karin Egli: Auch dieser Folgeminderheitsantrag wurde bereits mit dem Minderheitsantrag zu § 27a VSG behandelt.

§ 18d. e. Betreuungsschlüssel

Folgeminderheitsantrag zu § 27a VSG Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Judith Stofer und Corinne Thomet.

Ratspräsidentin Karin Egli: Auch dieser Folgeminderheitsantrag wurde bereits mit dem Minderheitsantrag zu § 27a VSG behandelt.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 18e. f. Zuständigkeit

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: In der Beratung haben wir vernommen, dass in der Praxis keine Gemeinde ihre Aufgaben an die KESB überträgt. Folglich kann die KESB hier gestrichen werden. Als dann mit Verweis auf die Gemeindeautonomie argumentiert wurde, dass die Gemeinden ihre Aufgaben besser einem Kompetenzzentrum, das von verschiedenen Gemeinden getragen wird, als der Direktion übertragen sollen, hat uns die Direktion zu verstehen gegeben, dass sie an einer solchen Aufgabenübertragung von einer Gemeinde gar nicht interessiert ist. Staatspolitisch ist es auch richtig, dass die Gemeinden, die ihnen gesetzlich zugesprochenen Aufgaben selbständig wahrnehmen und die Aufgaben nicht einfach durch die Hintertür an den Kanton delegieren. Entsprechend beantragen wir hier diese Änderung. Wenn eine Gemeinde ihre Aufgabe nicht wahrnehmen kann oder will, soll sie diese Aufgabe einer anderen Gemeinde übertragen. Der Kanton steht für diese Gemeindeaufgabe nicht zur Verfügung. Also muss auch Absatz 2 gestrichen werden.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

§ 18f. g. Sanktionen

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

Finanzielle Leistungen § 21

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 25. e. Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Bei diesem Paragrafen haben wir die KKBB, das heisst die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge, die vom Rat abgeschafft wurden und nun eben nachträglich aus dieser Vorlage zu streichen sind.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

7985

§ 27. g. Rückerstattung Abs. 1 wird aufgehoben Abs. 2 wird zu Abs. 1

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

5. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen Massnahmenarten

\$ 28

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 29. Vorschulbereich Abs. 1

Minderheitsantrag von Monika Wicki, Jacqueline Peter und Moritz Spillmann:

¹ (...) auf heilpädagogische Früherziehung und Logopädie.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Die heilpädagogische Früherziehung und Logopädie enden zwar mit dem Eintritt in die Volksschule, doch bei Bedarf werden sonderpädagogische Massnahmen in der Volksschule im Anschluss an den Vorschulbereich festgelegt. Die Befürchtung der Minderheit, dass eine notwendige Massnahme beim Schuleintritt einfach wegfalle, ist in diesem Sinne nicht begründet.

Unbestritten war in der Kommission, dass die Kinder einen Anspruch auf unterstützende Massnahmen haben, doch für die Mehrheit müssen sich solche Leistungen am finanziell Machbaren ausrichten. Diese Regelung zur Begrenzung ermöglicht es, knappe finanzielle Mittel dort einzusetzen, wo sie dringend benötigt werden. Denn ohne diese vorgeschlagene Regelung bleibt die heilpädagogische Früherziehung finanziell geschützt, während alle anderen Leistungen, die möglicherweise teilweise dringender wären, begrenzt werden müssten. Insofern soll es dem Regierungsrat möglich sein, Dauer und Umfang der Leistungen auch in diesem Bereich vorübergehend einzuschränken, wenn eben der Finanzhaushalt dies erfordert.

Der Antrag der SP wird im Gegensatz dazu, von einer Mehrheit der Kommission als Ausweitung des Anspruchs aufgefasst, weil keine Beschränkung vorgesehen ist. Die KBIK-Mehrheit unterstützt die damit gewonnene finanzielle Flexibilität im System der Kinder- und Jugendhilfe und beantragt deshalb die Ablehnung beider Minderheitsanträge. Diese Ausführungen gelten sinngemäss dann auch für den Nachschulbereich in Paragraf 30.

Monika Wicki (SP, Zürich): Ich spreche zu Paragraf 29 Absatz 1 und zu Absatz 2 gleichermassen. Im Paragrafen 29 muss beachtet werden, dass mit diesen beiden Minderheitsanträgen der Absatz 2, wie er vom Regierungsrat vorgesehen war, dass auf die heilpädagogische Früherziehung verzichtet werden soll, wenn die finanzielle Lage des Kantons schlecht ist, auch gleich ersetzt wird. Das heisst, die SP würde so oder so in jedem Fall, diesen Absatz 2 streichen wollen. Er ist unsäglich und dem Parlament unwürdig.

Doch zunächst zur Frage, wann die heilpädagogische Früherziehung enden soll: Der Regierungsrat will, dass die Früherziehung künftig mit dem Eintritt in die Schule definitiv für alle enden soll. So will es auch die Mehrheit der Kommission, und ich muss zugeben, ich war überrascht, welche Parteien bei dieser Mehrheit alles mitgemacht haben. Die SP hat dafür kein Verständnis.

Wir beantragen eine winzige Änderung, dass drei kleine Worte eingefügt werden, nämlich «in der Regel».

Was macht die heilpädagogische Früherziehung? Die heilpädagogische Früherziehung ist eine wirkungsvolle und anerkannte sonderpädagogische Massnahme für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf im Alter von Geburt bis zum Alter von sechs Jahren. Wenn ein Kind eine Behinderung hat, ist nicht nur die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt, sondern oft auch das ganze Familiensystem. Darum fördert die heilpädagogische Früherziehung nicht nur das Kind in seiner natürlichen Lebensumwelt, also zu Hause, sondern begleitet es auch in die vorschulischen und schulischen Strukturen hinein.

Zudem, und das ist für unsere heutige Diskussion der wichtige Punkt, die heilpädagogische Früherziehung unterstützt die Eltern in ihrer erschwerten Erziehungssituation. Das heisst, die heilpädagogischen Früherzieherinnen zeigen den Eltern und anderen Personen, wie sie mit der Behinderung umgehen können, wie sie die Umwelt an die besonderen Bedürfnisse des Kindes anpassen und wie sie Hilfsmittel anwenden können. Und sie berät die Eltern bei behinderungsbedingten Erziehungsfragen sowie beim Zugang zu Entlastung und Ressourcen.

Kinderärzte weisen darauf hin, dass es für einzelne Familien eminent wichtig sei, dass sie von der heilpädagogischen Früherzieherin noch eine gewisse Zeit über den Kindergarteneintritt hinaus begleitet werden können. Wenn mehrere Faktoren zusammenkommen, welche einen intensiven Unterstützungsbedarf auch auf Seiten der Eltern ergeben, damit das Kind gut integriert werden kann, sind gerade beim Übergang in den Kindergarten die heilpädagogischen Früherzieherinnen besonders gefordert.

Tatsache ist, dass es nur wenige Familien sind, welche eine solche Unterstützung beim Übertritt ihres Kindes benötigen. Doch es ist nicht richtig, diese Möglichkeit ganz entfallen zu lassen. Auch im Sonderpädagogik-Konkordat ist es so vorgesehen. Und dem Konkordat ist der Kanton Zürich bekanntlich 2014 beigetreten.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik schreibt, dass die heilpädagogische Früherziehung zum sonderpädagogischen Grundangebot gehört. Auf dieses Grundangebot haben die gemäss diesem Paragrafen definierten Berechtigten einen Anspruch. Und das sind gemäss der Terminologie Kinder ab der Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt.

Diesen Vorgaben entspricht die Gesetzesänderung, so, wie sie die Kommissionsmehrheit unterstützt, leider nicht. Nur wenn Sie dem Minderheitsantrag folgen und die drei Worte «in der Regel» einfügen, werden Sie dem Ansinnen des Sonderpädagogikkonkordates und damit den Regeln, die wir uns selber gegeben haben, genügen.

Nun windet sich der Regierungsrat etwas aus dem Dilemma hinaus und schreibt in seinem Antrag zum KJG, dass sie bei Bedarf mit sonderpädagogischen Massnahmen der Volksschule auf das Kind eingehen wollen. Da muss doch gesagt werden, dass weder die sonderpädagogischen Massnahmen der Volksschule noch die sozialpädagogische Familienhilfe das leisten, was die heilpädagogische Früherziehung leistet.

Die sonderpädagogischen Massnahmen in der Schule umfassen alle kindzentrierten Massnahmen im schulischen Kontext, wie zum Beispiel Stützunterricht, Logopädie, Psychomotorik. Beachtet werden muss, die Unterstützung und Begleitung der Eltern und der Familie ist nicht Auftrag der Schule – das haben wir auch so gewollt –, also nicht Aufgabe der sonderpädagogischen Massnahmen der Volksschule.

Die sozialpädagogische Familienhilfe auf der anderen Seite ist eine sozialpädagogische Massnahme der sozialen Arbeit. Sie hat zum Zweck, Erziehungs- und Kommunikationsfähigkeiten zu fördern, damit das Zusammenleben in der Familie besser gelingt. Es ist eine sozi-

alarbeiterische Massnahme, die keine spezifischen heil- und sonderpädagogischen Kompetenzen hat.

Das heisst, man kann die heilpädagogische Früherziehung nicht einfach durch sonderpädagogische Massnahmen der Volksschule oder sozialpädagogische Familienhilfe ersetzen. Es ist darum angebracht, die drei Worte «in der Regel» in Paragraf 29 Absatz 2 einzufügen.

Denn wenn Sie das nicht tun, dann muss entweder der Auftrag der schulischen sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Familienarbeit erweitert werden oder die sozialpädagogische Familienhilfe muss sich zusätzliche Fachkompetenzen in Heil- und Sonderpädagogik aneignen. Sonst können wir den Anforderungen, denen wir mit dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat zugestimmt haben, nicht gerecht werden.

Sie sehen, es ist wohl einfacher und kostengünstiger, drei einfache Worte ins Volksschulgesetz zu schreiben. Dies zum Vorteil für die Kinder mit Behinderungen, für ihre Familien und für das Portemonnaie. Und ich verstehe wirklich nicht, warum Sie das nicht einsehen.

Ganz kurz noch zur Streichung von Absatz 2: Der Kantonsrat verabschiedet Gesetze. Mit den Gesetzen legen wir Rechte und Pflichten fest, definieren Anspruchsberechtigungen und Leistungen, die der Kanton anbietet. Wenn wir nun in jedes Gesetz, zu jedem Anspruch, der formuliert wird, hinzuschreiben «sollte sich die finanzielle Lage des Kantons verschlechtern, so streichen wir den Anspruch und die Leistung einfach wieder», so können wir eigentlich darauf verzichten, Gesetze zu machen. Sie wären dann alle entlassen.

Ein Gesetz ist dazu da, dass es eingehalten wird. So habe ich das irgendwie gelernt. Stellen Sie sich vor, wir würden dasselbe entscheiden bezüglich Finanzierung der Spitäler. Oh, würden wir dann sagen, hoppla, wir haben zu wenig Geld, jetzt gibt es halt keine Operationen mehr. Oder das Standesamt: So, nun, ab heute wird nicht mehr geheiratet.

Es wäre fatal, wenn man bei den Gesetzen gleich noch solche Relativierungen einfügt. Sollte das Geld wirklich einmal fehlen, muss der Kantonsrat die Möglichkeit haben, darüber zu diskutieren, ob wir die Leistung erbringen wollen oder nicht. Und wenn uns die Leistung etwas wert ist, müssen wir auch über das Geld, das es dazu braucht, um die Leistung zu erbringen, sprechen können.

Absatz 2 in Paragraf 29, wie auch derselbe Absatz in Paragraf 30 gehören nicht ins Gesetz und müssen zwingend gestrichen werden. Wir bitten Sie aus den genannten Gründen, unsere Minderheitsanträge zu unterstützen.

7989

Ratspräsidentin Karin Egli: Das Wort zur Begründung ihres Minderheitsantrags hat Karin Fehr Thoma.

Karin Fehr Thoma: Moritz Spillmann hat mich gerade darauf aufmerksam gemacht, dass sich mein Minderheitsantrag eigentlich nur auf Paragraf 29 Absatz 2 bezieht und dass ich jetzt eigentlich nicht dazu sprechen soll.

Ratspräsidentin Karin Egli: Ihre Vorrednerin hat sich auch bereits zu Absatz 2 geäussert.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Dann spreche ich zu Paragraf 29 Absatz 2: Hier möchten wir diesen Absatz gestrichen haben. Es kann nicht angehen, dass der Regierungsrat den von ihm selbst in Absatz 1 definierten Anspruch derart einschränken will, soweit und solange der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.

Wir alle wissen, ein Finanzhaushalt gerät nie einfach so in Schieflage, sondern wird teilweise ganz gezielt in eine solche Schieflage gebracht, zum Beispiel durch eine Steuersenkung. Ohnehin haben wir in diesem Bereich im Kanton Zürich heute ein ganz klares Abklärungsverfahren, sodass gewährleistet ist, dass keinem einzigen Kinde auch nur eine Stunde zu viel an Unterstützung im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung zugesprochen wird.

Im Kanton Zürich gibt es mit dem Kinderspital Zürich und dem Kantonsspital Winterthur nur gerade zwei Stellen, die für die entsprechende Bedarfsabklärung zuständig sind. Diese zwei Stellen sind also in der Lage, eine sehr einheitliche Bedarfsabklärung zu gewährleisten. Die häufigsten Diagnosen, mit denen wir hier konfrontiert sind, sind Autismus, Verhaltensauffälligkeiten und Down-Syndrom. In einem ersten Schritt werden hier gerade einmal 45 bis maximal 120 Stunden heilpädagogische Früherziehung bewilligt. Und bereits nach einem Jahr müssen die heilpädagogischen Früherzieherinnen den Bedarf nach weitergehender Unterstützung erneut nachweisen. Hier zu sparen, hätte also eine reine Problemverschiebung in die Sonder- und Regelschulen zur Folge. Aus diesem Grund erachten wir es als verantwortungslos, wenn die Finanzierung dieser Leistungen wirklich davon abhängig gemacht werden, ob es der kantonale Finanzhaushalt gerade möglich macht oder nicht.

Sabine Wettstein (FDP, Uster): Auch diesen Passus haben wir intensiv in der Kommission diskutiert. Bezüglich Finanzierung habe ich den Antrag gestellt, dass der Leistungsumfang im Rahmen einer Verordnung vom Regierungsrat erlassen werden sollte. Dies fand jedoch in der Kommission keinerlei Unterstützung. Deshalb habe ich diesen Antrag zurückgezogen.

Die Bildungsdirektion hat uns mehrmals versichert, dass die Einschränkung über die Finanzen so zulässig ist und auch gesetzlich möglich. Bezüglich Leistungsumfang, der hier ausführlich von meinen beiden Vorrednerinnen angesprochen wurde, besteht der klare Auftrag, dass Kinder Anrecht auf heilpädagogische Früherziehung und Logopädie haben, und zwar bis zum Eintritt in die Volksschule. Nach ihrem Eintritt in die Volksschule müssen diese Massnahmen durch die Schulen abgedeckt werden. Falls dies, wie von Monika Wicki ausgeführt, vom Sonderpädagogischen Konkordat nicht erfüllt würde, dann widerspräche dies den Ausführungen der Bildungsdirektion in der Kommission diametral. Ich bitte Frau Regierungsrätin Steiner hier auch zuhanden des Protokolls nochmals klar festzuhalten, dass diesem Auftrag mit der vorliegenden Gesetzesvorlage entgegengekommen wird.

In diesem Sinn werden wir die Minderheitsanträge ablehnen und dem Mehrheitsantrag der KBIK zustimmen.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie im Vorschulbereich sind wichtig und zahlen sich aus. Mit dem Eintritt in den Kindergarten können aber die Massnahmen vor Ort – eben in der Schule – angeboten werden. Es ist nicht gut, auch aus pädagogischer Hinsicht, wenn zu viele Personen an einem Kind herumdoktern. Deshalb befürworten wir die Lösung der Regierung.

Die Kinder und in einem gewissen Umfang auch ihre Eltern sollen im Kindergarten quasi «in-house», individuell betreut und nach ihren Bedürfnissen gefördert werden. Auch bei Paragraf 29 Absatz 2 befürworten wir den Antrag des Regierungsrates. Wir anerkennen das Bedürfnis, möchten aber flexibel bleiben und diesen Anspruch nicht explizit im Gesetz festschreiben.

Wir unterstützen die beiden Mehrheitsanträge der KBIK.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Die CVP lehnt die beiden Minderheitsanträge von Monika Wicki zum Paragrafen 29 ab. Die Anspruchsdauer der beiden Massnahmearten Logopädie und heilpädagogische Früherziehung soll vereinheitlicht werden. Entsprechend den

7991

bisherigen logopädischen Massnahmen soll neu auch der Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung mit dem Eintritt in die Volksschule enden.

Eine Fortführung sonderpädagogischer Massnahmen ist im Fall eines Bedarfs mit dem Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen der Volksschule gewährleistet. Bewährte Therapieformen können bei Bedarf auch bei Eintritt in die Volksschule weitergeführt werden. Nur die Schnittstelle wird bereinigt, nicht die Angebote.

Wir unterstützen die Mehrheitsanträge der KBIK. Vielen Dank.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Meine Damen und Herren, wir sind nun bei den originellsten Paragrafen des ganzen Gesetzes angelangt. Zur heilpädagogischen Früherziehung und Logopädie im Vorschulbereich und zur Logopädie und Audiopädagogik im Nachschulbereich in Paragraf 30 finden wir zweimal das Kleingedruckte. Der Regierungsrat kann den Anspruch gemäss Absatz 1 einschränken soweit und solange der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert. Im Ernst: Wollen wir tatsächlich Gesetze, in denen wir Massnahmen festlegen, die gar nicht umgesetzt werden müssen? Ich hätte Ihnen noch ein paar weitere originelle Beispiele: Der Kanton sorgt für die Wasserversorgung der Bevölkerung, kann den Anspruch aber einschränken soweit und solange der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert. Oder: Der Kanton sorgt für die nötige Spitalversorgung, kann den Anspruch aber einschränken, soweit und solange der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert. Ist uns mit solchen Paragrafen wirklich ernst? Falls es uns damit wirklich ernst ist, sind wir besser ehrlich und streichen wir die Massnahmen ganz aus dem Gesetz. Denn Sie und ich wissen, der kantonale Finanzhaushalt erfordert immer eine Streichung von Massnahmen. Schauen Sie nur die aktuelle Situation an. Seit zwei Jahren werden Mehrausgaben von der bürgerlichen Mehrheit abgeschmettert, weil eine Steuererhöhung für sie ein Tabu ist. Auch im Bildungsbereich müssen alle Neuerungen kostenneutral eingeführt werden. Und kaum verbessert sich die Finanzlage des Kantons wie im kommenden Budget, studieren rechte Kreise schon wieder an Steuersenkung herum. Und dann erfordert der kantonale Finanzhaushalt bereits wieder den Verzicht auf wichtige sonderpädagogische Massnahmen.

Die EVP sagt entschieden Nein zu solch unehrlichen Scheinregelungen. Die erwähnten Therapien sind enorm wichtig und tragen dazu bei, dass Kindern und Jugendlichen geholfen wird und dass sie später nicht mit wesentlich höheren Kostenfolgen therapiert werden müssen. Sagen Sie deshalb Nein zu diesem «Killer-Paragrafen».

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Ja, geschätzte Anwesende, bei diesem Punkt muss ich Asche auf mein Haupt streuen. Zur Entschuldigung meiner Unaufmerksamkeit während der Gesetzesberatung in der Kommission kann ich einzig anführen, dass ich mich ganz offensichtlich noch nicht ganz richtig daran gewöhnt habe, dass die Kinder heute bereits mit vier Jahren in die Volksschule eintreten. Irgendwie ist mein Geist bei sechs Jahren hängengeblieben.

Im alten Gesetz ist festgehalten, dass Kinder bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in die Volksschule Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung haben. Dies bedeutet, dass Kinder bis sechs Jahre ganz sicher Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung hatten. Mit dem neuen Gesetzesvorschlag und dem tieferen Eintrittsalter in die Volksschule verschiebt sich die Grenze auf vierjährige Kinder. Mit vier Jahren ist also mit dem neuen Gesetz Schluss mit Frühförderung und damit auch mit deren Finanzierung.

Für die Alternative Liste ist die vorschulische und frühe Förderung von Kindern gerade auch im Hinblick auf die Chancengleichheit absolut zentral. Die Vorrednerin Monika Wicki hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig die Arbeit der heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherzieher bei der Förderung von Kindern mit schlechteren Startchancen und Behinderungen ist. Die Vorrednerin hat auch ausführlich dargelegt, dass heilpädagogische Früherziehung und sonderpädagogische Massnahmen in der Schule zwei unterschiedliche Paar Schuhe sind. Damit möchte ich Corinne Thomet und Christoph Ziegler ganz klar widersprechen.

Die Alternative Liste wird darum den Minderheitsantrag von Monika Wicki unterstützen. Die Alternative Liste wird auch die weiteren Minderheitsanträge von Monika Wicki unterstützen. Es kann nicht sein, dass sich der Kanton bei schlechter Finanzlage aus der Verantwortung in diesem wichtigen Frühförderbereich schleicht. Damit wird die Chancengleichheit eine einzige willkürliche Lotterie, und das ist eines demokratischen Rechtsstaates ziemlich unwürdig.

Ich möchte an alle Parteien appellieren, die Anträge von Monika Wicki zu unterstützen. Es lohnt sich absolut nicht, wegen kleinlichen Einsparungen von jährlich 1 bis 2 Millionen Franken ein seit Jahren bewährtes Angebot aufs Spiel zu setzen. Je früher man Kinder fördert, desto besser für die ganze Gesellschaft.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die EDU geht dieses Geschäft pragmatisch an und findet, die Formulierung «in der Regel» ermöglicht in

Spezialfällen einen vernünftigen Umgang mit Kindern, die weiterhin eine heilpädagogische Betreuung brauchen. Es sind begründete Ausnahmefälle und hier ist es sicher richtig, hier sind wir es den Kindern schuldig, dass wir ihnen die bestmöglichen Startchancen geben.

Zum Antrag zu Absatz 2: Auch hier erachtet die EDU den Mehrheitsentscheid der KBIK als sonderbar, dass sie den Anspruch der Kinder an den Finanzhaushalt koppeln will. Die EDU findet auch hier, dass Kinder, die eine schwache Startchance haben, die viel Betreuung brauchen, die gefördert werden müssen, um sich in unsere Gesellschaft integrieren zu können, unseren Schutz und unsere Unterstützung brauchen. Deshalb wird die EDU auch diesen Minderheitsantrag unterstützen. Danke.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Die Beschränkung der Anspruchsberechtigung der heilpädagogischen Früherziehung bis zum Eintritt in die Volksschule gemäss der vorgesehenen Anpassung von Paragraf 29 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist sinnvoll.

Erstens: Die Gesetzesänderung schafft eine klare und notwendige Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Frühbereich und der Volksschule. Mit Eintritt in den Kindergarten ist die Volksschule für die sonderpädagogischen Leistungen zuständig. Das ist bei der Logopädie heute auch schon so.

Zweitens: Es muss kein Leistungsabbau befürchtet werden. Bereits heute werden ergänzend zu den heilpädagogischen Massnahmen der Volksschule über das KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) umfeldzentrierte Massnahmen für Kindergartenkinder finanziert. Das sind Massnahmen in der Familie und nicht am Kind.

Es sollen aber klare Zuständigkeiten geschaffen werden. Sind mehrere zuständig, so läuft man Gefahr, dass die Kinder übertherapiert werden. Anstatt dass sie auf Bäume klettern, Fussball spielen und so weiter, müssen sie in den sonderpädagogischen Unterricht und zuhause werden sie auch noch therapiert. Es braucht also die Organisation aus einer Hand.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das neue Kinder- und Jugendheimgesetz ja auch eine Verbesserung der sozialpädagogischen Familienhilfen vorsieht, dies damit wir den Förderungs- und Unterstützungsbedarf im familiären Umfeld der Schülerinnen und Schüler mit sonder- und heilpädagogischem Bedarf ausreichend Rechnung tragen können.

Ausserdem wird – nicht so wie behauptet – mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung dem Sonderpädagogik-Konkordat in keiner Weise widersprochen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 114: 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Minderheitsantrag von Monika Wicki abzulehnen.

§ 29 Abs. 2

Minderheitsantrag von Monika Wicki, Jacqueline Peter und Moritz Spillmann:

²Der Anspruch endet in der Regel beim Eintritt in die Volksschule.

Minderheitsantrag von Karin Fehr Thoma:

§29 Abs. 2 streichen

Ratspräsidentin Karin Egli: Die Begründung für den Minderheitsantrag von Monika Wicki wurde bereits unter Paragraf 29 Absatz 1 abgegeben. Auch die Begründung für diesen Minderheitsantrag von Karin Fehr Thoma wurde bereits unter Paragraf 29 Absatz 1 abgegeben.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 102: 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Minderheitsantrag von Monika Wicki abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 101: 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Minderheitsantrag von Karin Fehr Thoma abzulehnen.

§ 30. Nachschulbereich

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Ich spreche gleich zu den Absätzen 1 und 2.

Bei Absatz 1 gibt es einfach eine kleine Präzisierung, die die Kommission vorgenommen hat. Die Audiopädagogik soll wieder in die Anspruchsberechtigung aufgenommen werden, weil eine Lücke für die Schülerinnen und Schüler des Langgymnasiums festgestellt wurde. Wer nicht mehr in der Volksschule und noch nicht auf Sekundarstufe II ist, aber Therapie nötig hat, könnte sonst nicht mehr berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung soll dies verhindert werden.

Zu Absatz 2 gelten sinngemäss dieselben Argumente zur Frage, ob eben der Anspruch auf Leistungen eingeschränkt werden soll wie bei Paragraf 29.

§ 30 Abs. 2

Minderheitsantrag von Monika Wicki, Jacqueline Peter und Moritz Spillmann:

Abs. 2 streichen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 104: 66 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Minderheitsantrag von Monika Wicki abzulehnen.

§\$ 32–35

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 36. Gebühren

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: In diesem Paragraf beantragt der Regierungsrat eine Bereinigung der Leistungen, für die Gebühren erhoben werden können. Wir sind damit einverstanden. Als neue Litera c ist die vorübergehende Betreuung von Kindern vor Ort bei notfallbedingter Abwesenheit der Eltern hinzugekommen. Diese Leistung soll besser von der sozialpädagogischen Familienhilfe abgegrenzt werden, die eben neu im KJG geregelt ist, weil es dazu öfters Fragen gegeben hat.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

§ 37

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 38. c. Bemessungsgrundsatz Abs. 4

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher und Peter Preisig:

Abs. 4 streichen

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Ganz kurz ein paar Vorbemerkungen zu den Absätzen 2 und 3: Während Absatz 2 eine redaktionelle Anpassung ist, geht es bei Absatz 3 um den Gebührenrahmen. Bisher war nur der Gebührenrahmen in der Verordnung festgelegt und erst auf Stufe Amt wurde die Gebührenhöhe verfügt. Das passt nicht mehr in das legislatorische System. Analog zu anderen Gesetzen soll die Höhe der Gebühren direkt in der Verordnung festgelegt werden.

Und nun zu Absatz 4, wo dieser Minderheitsantrag auf Streichung vorliegt: Natürlich kommt es vor, dass Sozialhilfebezüger einmal wieder zu Geld kommen und dann die bezogene Sozialhilfe zurückbezahlen können. Aber nur ein kleiner Teil der Personen, die Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, sind Sozialhilfempfänger. Es ist viel einfacher, wenige Personen grundsätzlich von der Gebührenpflicht auszunehmen, als bei allen über einen langen Zeitraum hinweg prüfen zu müssen, ob sie finanziell wieder gesundet sind. Das würde einen hohen Aufwand bedeuten, ausserdem müssten die Gemeinden für die Gebühren der Sozialhilfempfänger aufkommen. Bleibt Absatz 4 bestehen, wie es die KBIK-Mehrheit befürwortet, gehen diese Kosten zulasten des Kantons. Das müsste auch im Interesse der Gemeinden sein.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Die Gebühren, die hier erhoben werden, sind zum Beispiel für Beratungsleistungen, für Beratung auch im Zusammenhang mit Scheidung und Trennung und so weiter. Sie sind für familienbegleitende Massnahmen. Es sind Gebühren für Leistungen, welche erbracht werden für die Familien.

Gebühren sind in der Regel denjenigen geschuldet, die diese Leistungen erbringen, oft der Gemeinde. Es ist nicht ersichtlich, warum Sozi-

7997

alhilfeempfänger von dieser Gebührenlast befreit werden sollen. Oft kann Sozialhilfe, wenn sie angesetzt wird, auch zurückbezahlt werden. Dann wird gezeigt, wo Kosten verursacht wurden und Gebühren entstanden sind oder wo offene Rechnungen sind. In diesem Zusammenhang können auch diese Gebühren berücksichtigt werden. Wenn wir hier diesen Paragrafen gemäss der Mehrheit verabschieden, dann sind diese Kosten einfach vom Tisch. Es ist nicht ersichtlich, warum Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger gewisse Leistungen später zurückzahlen müssen, warum sie Sozialhilfe zurückzahlen müssen, warum sie Rechnungen zurückzahlen müssen und anschliessend, wenn es um die Gebühren geht, hat es der Staat gratis gemacht.

Ich glaube, man sollte alle Leistungen, die man gegenüber Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern ausrichtet, gleichwertig behandeln und nicht einfach diese Beratungsleistung anders. Das wäre ungerecht.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 113: 56 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Minderheitsantrag von Matthias Hauser abzulehnen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Keine Bemerkungen; so genehmigt

Ratspräsidentin Karin Egli: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über den Teil B der Vorlage. Ich verabschiede mich hier von der Bildungsdirektorin Silvia Steiner und wünsche ihr einen schönen Nachmittag.

Fraktionserklärung der EVP zum Tag der pflegenden Angehörigen

Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur): Heute ist der nationale Tag der pflegenden Angehörigen. Allein im Kanton Zürich werden 35'000 Personen Zuhause von ihren Angehörigen gepflegt und betreut. Dieser Tag ist für uns Anlass genug, all jenen Personen zu danken, welche sich für ihre Angehörigen einsetzen. Es sind dies mehrheitlich Frauen, Töchter, Schwiegertöchter, welche diese Arbeit übernehmen.

Häufig reduzieren pflegende Angehörige ihre Arbeit oder kündigen sie ganz. Sie nehmen dadurch Lohneinbussen und spürbare Reduktionen der Pensionskassengelder in Kauf. Und: sie sparen für das Gesundheitswesen viele Millionen Franken.

Der Einsatz für pflegebedürftige Angehörige wird einmal im Jahr gefeiert. Das ist zu wenig. Pflegende Angehörige haben mehr verdient, als nur einen gratis Gedenktag. Als Politikerinnen und Politiker sind wir in der Verantwortung, für diese Menschen bessere Rahmenbedingungen und faire Abgeltung zu schaffen für diese so wichtige Arbeit.

Pflegende Angehörige sparen dem Staat Kosten in Millionenhöhe. Es ist nur ein Gebot der Fairness, dass diese Leistungen wenigstens teilweise entschädigt werden, zum Beispiel in Form von Gutschriften, Steuerabzüge, Einzahlung von Sozialleistungen oder Entlastungsferien.

Es braucht den Willen, die Tatkraft und den Einsatz von allen Parteien und politischen Kräften, dass wir in den nächsten Jahren pflegenden Angehörigen mehr bieten können als nur ein stilles «Danke».

37. Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr

Antrag der Redaktionskommission vom 28. September 2017 Vorlage 5292c

Sonja Rueff (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Obschon die Vorlage den Buchstaben c trägt, handelt es sich um eine b-Vorlage, weil die ursprüngliche Vorlage 5292 in zwei Vorlagen a und b – beides a-Vorlagen – aufgeteilt wurde.

Wir haben folgende Änderung vorgenommen: In Paragraf 31 Absatz 1 ist in der Vorlage des Regierungsrates das Wort «Budget» verwendet worden. Im Antrag der Finanzkommission wurde jedoch das Wort «Voranschlag» verwendet, was vermutlich bei einem Fehler beim Erstellen der Gesetzesfahne geschehen ist. Die Rückänderung in das Wort «Budget» ist daher mit einem Korrekturstrich zu vermerken, obwohl es sich eigentlich nur um eine Richtigstellung handelt.

Bei den Übergangsbestimmungen wurde auch Litera b richtig gestellt, weil dies in der ursprünglichen Vorlage der Redaktionskommission falsch war. Besten Dank.

7999

Felix Hoesch (SP, Zürich): In der Annahme, dass hier die Mehrheiten gleichbleiben, kündige ich hiermit das Referendum an. Wir gehen davon aus, dass die andere Ratsseite hier diesen Angriff auf den ZVV (Zürcher Verkehrsverbund) durchziehen will und die Einlage tatsächlich vermindern will.

Zuhanden der Materialien gebe ich Ihnen noch einmal die drei wichtigsten Argumente bekannt: Diese Plünderung des Verkehrsfonds gefährdet die Finanzierung und Verzinsung bereits beschlossener oder in Planung befindlicher Projekte. Durch die Verschiebung der Einlage in den Verkehrsfonds wird der Ausbau der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr auf zukünftige Generationen verlagert. Und drittens, das Versprechen, die gekürzte Einlage in den Jahren 2020 bis 2037 auszugleichen, ist nicht sehr bindend und kann bei jedem Sparpaket, bei jeder Budgetdebatte sehr schnell gestrichen werden.

Noch ein paar Beispiele, welche Projekte gefährdet sind: Für mich persönlich natürlich sehr wichtig in meinem Wahlkreis, das Tram Affoltern kann torpediert werden. Aber auch ausserhalb der Stadt ist die Tramverlängerung der Glatttalbahn bis Kloten-Industrie in Frage gestellt. Oder eine Tramlinie zum Innovationspark und weiter bis Dietlikon, wie wir sie im Richtplan eingetragen haben ist unsicher. Wir haben die Elektrifizierung von Buslinien in der Stadt Zürich, aber vielleicht irgendwann auch in Winterthur in der ZVV-Strategie. Das ist nötig. Und wenn wir ein bisschen weiter in die Kristallkugel der Zukunft gucken, dann kann ich mir vorstellen, dass auch im Kanton Zürich im Rahmen des Bahninfrastrukturfonds, vom STEP 2030 (Strategischer Entwicklungsplan 2030/35) in dem (der Ausbau des Bahnhof) Stadelhofen und Brütten (Bau des Brüttener Tunnel) eingetragen werden auch noch im Kanton Zürich Anpassungen erfordern, die wir dann im Kanton finanzieren müssen. Dafür brauchen wir weiterhin einen gut gefüllten Verkehrsfonds.

Es ist richtig, dass man die Einlagen in den Verkehrsfonds von 70 auf 55 Millionen Franken senken könnte. Und mit dem Referendum, das ich hier ankündige, torpedieren wir auch diesen an sich richtigen Schritt. Aber ich lade die Regierung ein, schnell eine neue Vorlage zu machen, um diese Änderung nachzuvollziehen.

In der Hauptdebatte vom 18. September 2017 hat Regierungsrätin Carmen Walker Späh gesagt, dieser Antrag der Finanzkommission mache ihr Bauchweh. Wir macht er sehr Bauchweh und darum ergreifen wir jetzt das Referendum. Diese Ausweitung der Leistungsüberprüfung 16 auf zukünftige Jahre ist nicht nötig. Regierungsrat Ernst Stocker hat ein ausgeglichenes Budget vorgestellt. Das Budget ist nicht in unserem Sinn, aber es ist ausgeglichen. Es ist nicht nötig, hier

mit extremen Kürzungen im Verkehrsfonds weitere Einsparungen zu machen.

Meine Damen und Herren, machen Sie mir ein Geburtstagsgeschenk und unterstützen Sie diese Vorlage heute nicht. Und ansonsten bitte ich das Volk, uns doch noch irgendwann ein Geschenk zu machen und beim öffentlichen Verkehr, der Infrastruktur und dem ZVV – Guten Tag Herr Kagerbauer (ZVV-Direktor Franz Kagerbauer) auf der Tribüne noch zum Schluss – diese Kürzung nicht zu vollziehen. Herzlichen Dank.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Die Grünen werden, zusammen mit den anderen Fraktionen auf dieser Ratsseite das Behördenreferendum gegen diese Vorlage ergreifen, denn die Bürgerlichen und Rechtkonservativen sind dabei, in ihrer Sparwut einen groben Fehler zu begehen. Mit Ihren massiven Kürzungen beim Verkehrsfonds, wollen Sie unser Gesamtverkehrskonzept aus dem Lot zu werfen, und das ruft, meine Damen und Herren, nach einer Korrektur.

Wir haben es Ihnen im September vorgerechnet: Bei der beantragten Einlage von jährlich 55 Millionen wird der Verkehrsfonds um das Jahr 2040 herum ausgetrocknet sein. Mit der Minimaleinlage von 70 Millionen Franken pro Jahr, wie sie im heutigen Gesetz steht, verringern wir den Fondbestand ebenfalls, aber wir trocknen den Fonds nicht aus, sondern reduzieren ihn per 2040 auf rund 350 Millionen Franken.

Um es nochmals vor Auge zu führen, Ende 2016 waren Beiträge von rund 1,8 Milliarden aus dem Fonds zugesichert, daneben stehen Abschreibungen im Umfang von 1,2 Milliarden Franken aus. Wie wollen Sie den künftigen Aufwand von mindestens 3 Milliarden mit einer jährlichen Einlage von 55 Millionen Franken begleichen?

Sie betreiben offenbar eine Vogel-Strauss-Politik. Sie wollen die Kosten der ÖV-Investitionen auf unsere Kinder abwälzen, und Sie wollen den Ausbau von Stadtbahn, Tram und Bus in diesem Kanton ausbremsen. Die Autohändler reiben sich sicher schon die Hände; ein lausiger ÖV bringt neue Käufer. Umwelt und Klima sind Ihnen egal, auch diese grossen Aufgaben wollen Sie offenbar auf unsere Kinder abwälzen. Sie haben auf der rechten Ratsseite vergessen, welch zentraler Faktor der ÖV für den Standort Zürich ist. Heute pendeln täglich Hundertausende auf dem Verkehrsnetz des ZVV. Aber, meine Damen und Herren, eine gute S-Bahn nützt eben nichts, wenn dann die Mittel- und Feinverteiler nicht funktionieren. Sie vergessen auch, dass ein gut ausgebauter ÖV ein wichtiges Argument für Firmen ist, die sich hier im Kanton Zürich niederlassen wollen, und es ist auch ein wichtiges

Argument dafür, dass sie dann auch bleiben. Und es ist hoffentlich inzwischen klar, dass der ÖV das beste Mittel gegen die Überbelastung der Strassen ist. Da können Sie «zwängelen» und bauen so viel sie wollen, das Rezept gegen Stau heisst ÖV.

Gleichzeitig senden Sie mit Ihrer Sparwut ein völlig falsches Signal aus. Wenn Sie die Fonds-Einlagen für die Jahre 2018/19 auf 20 Millionen herunterkürzen, ignorieren Sie einfach, dass der Finanzdirektor für 2018 ein Budget mit einem Überschuss von 80 Millionen vorgelegt hat. Und sie ignorieren offenbar auch, dass der Bundesrat für den Bahn-Ausbauschritt 2030/35 allein für unseren Kanton drei Grossprojekte für rund 6 Milliarden Franken vorsieht: Den Brüttener Tunnel, das Vierte Gleis im Stadelhofen und den zweiten Zimmerbergtunnel.

Was für einen Eindruck, frage ich Sie, was für einen schlechten Eindruck macht es denn, wenn dieser Rat zur gleichen Zeit beschliesst, bis 2019 genau 100 Millionen Franken weniger für den ÖV einzulegen? Man wird sagen, der Kanton Zürich macht gerne die hohle Hand, und spart, wenn es ihn etwas kostet.

Und ich frage Sie weiter, geschätzte Bürgerliche, wie Sie Ihre Sparwut den Schiffspassagieren auf dem Zürichsee erklären wollen? Es kann doch niemand dem Seezuschlag noch irgendeinen Sinn abgewinnen, wenn Sie ohne finanzielle Not beim ÖV einfach weiter auf die Bremse treten. Alle die Leute, die dieses Jahr den Fünfliber bezahlt haben, vielleicht im Glauben daran, dass es dem ÖV etwas nützt, alle diese Leute kommen sich doch nur noch für dumm verkauft vor.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, diesem Treiben schauen wir nicht länger zu, deshalb ergreifen wir das Referendum.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Die beiden Herren Hoesch und Forrer – ich gratuliere (Felix Hoesch) übrigens zum Geburtstag – haben nun reichlich Unsinn erzählt, und das ruft nach einer Replik.

Meine Damen und Herren, wenn Sie eine Kasse haben, die sehr gut gefüllt ist und Sie dann während dreier Jahre etwas weniger einlegen, dann ist das kein Weltuntergang. Und Sie können dann natürlich diese grundsatzpolitischen Referate hervorholen, die Sie natürlich jedes Jahr bringen – jetzt müssen Sie sie umschreiben für die Budgetdebatte.

Niemand auf der rechten Ratsseite oder in der gemässigten bürgerlichen Mitte ist gegen den ÖV. Das ist ein Ammenmärchen. Gemeinsam haben wir die S-Bahn vorangetrieben. Gemeinsam haben wir die Limmattalbahn unterstützt. Gemeinsam haben wir die Glatttalbahn unterstützt. Nun zu behaupten, die Bürgerlichen setzten nicht auf den ÖV oder sähen nicht den Wert des ÖV, ist einfach falsch.

Was wir jetzt machen ist, wir haben einen sehr gut gefüllten Fonds, und wir legen dort während drei Jahren etwas weniger Geld ein. Natürlich gefällt das niemandem so wirklich. Sparen ist nie lustig. Aber es hilft uns zur Erreichung unserer finanzpolitischen Ziele. Und was machen wir, wenn dann die drei Jahre vorbei sind? Dann erhöhen wir die Beiträge wieder. Das steht auch in dieser Vorlage. Wir erhöhen sie auf 60 Millionen Franken. Der Regierungsrat wollte nur 55 Millionen Franken.

Wir werden alle Investitionen in den ÖV, die nötig sind, realisieren können. Herr Forrer, es ist so, es gibt gar kein Problem. Und Sie müssen dann schauen, dass Sie mit Ihrem Referendum rechtzeitig durchkommen, denn sonst sind die drei Jahre schon vorbei, bis es zur Abstimmung kommt.

Also, machen Sie hier nicht so ein Geschrei. Es ist eine verhältnismässige Lösung. Wir legen für einige Zeit etwas weniger Geld ein in einen Topf, der sehr gut gefüllt ist. Besten Dank.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Der ZVV macht seit Jahren einen super Job. Wir sind alle stolz darauf und können wahrscheinlich gar nicht immer genau erfassen, was das bedeutet, in 20 Jahren die Leistung auf diesem Niveau auszubauen und das Defizit bleibt immer das gleich. Das muss einmal ein Unternehmen nachmachen in dieser Dimension. Das müssen wir uns einmal vor Augen führen.

Finanzpolitisch ist es unverantwortlich, wenn wir hier Gelder zusätzlich entnehmen und gleichzeitig Leistungen erwarten. Wir erwarten, dass die Infrastruktur stimmt, dass wir den Modalsplit erreichen, von dem wir ja auch relativ weit entfernt sind. Gleichzeitig muss man auch sagen, ein austarierter Verkehr mit ÖV und motorisiertem Verkehr nützt allen. Das wird hier immer wieder ignoriert.

Das mit dem Signal ist schon angetönt worden: Wenn wir denken, wir können noch zusätzliche Mittel entnehmen, dann ist dies ein klares Signal an die übrige Schweiz, dass der ÖV nicht so wichtig ist und dass man ihn auch noch etwas zurückstellen kann.

Der ÖV ist ein Wirtschaftsmotor. Wer mitten auf der Kreuzung den Motor abwürgt, ist nicht wahnsinnig schlau und steht wirklich dumm da.

Ich appelliere dringend, diese Entnahme nicht zu unterstützen. Sie ist unverantwortlich und sie gibt das falsche Signal.

Martin Neukom (Grüne, Winterthur): Lieber Herr Kutter, Sie wollten das gerade so darstellen, als ob wir uns gerade seit drei Jahren in einer Phase befinden, wo wir einmal sparen müssen und diese Einlage halt nicht machen können. Ich möchte Sie gerne fragen, kann sich jemand in diesem Rat an eine Zeit erinnern, als man nicht am Sparen war, als die Finanzen nicht knapp waren und man gesagt hat, oh, wir haben so viel Geld, wir wissen gar nicht wohin damit? Ich glaube nicht, oder?

Letztendlich ist es eine faule Ausrede zu sagen, wir sind jetzt am Sparen, denn Sparpakete kommen ja in regelmässigen Abständen. Man ist in der Politik eigentlich permanent immer am Sparen. Darum ist es ein sehr schlechter Vorsatz.

Ich finde, diese Abstimmung, die wir gleich haben werden, ist ein sehr gutes Beispiel für nicht nachhaltige Politik. Und zwar nicht mal unbedingt aus ökologischer Sicht, sondern vor allem aus finanzieller Sicht. Es ist etwa ähnlich, wie wenn Sie Schulden machen. Im Moment lohnt sich das zwar und man merkt eigentlich noch gar nichts, aber irgendwann später merkt man, dass einem das Geld fehlt. Genau so ist das hier.

Und gleichzeitig liebäugeln Sie mit Steuersenkungen, weil Sie gerne Steuern sparen und weniger einnehmen möchten. Kurzfristig lohnt sich das, meine Damen und Herren, bis dann der Fonds leer ist.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Die linke Seite scheint mir ein bisschen, in eine getrübte Kristallkugel reingeschaut zu haben. Das Beispiel ist schon nur die Ausführung, dass wir «Entnahmen» aus dem Verkehrsfonds bewilligen würden. Was wir machen, ist eine geringere Zuweisung. Das ist ein himmelweiter Unterschied, sonst hätten wir ja beispielsweise ein minus 20 Millionen reinschreiben müssen und nicht diese mindestens 20 Millionen, die weiterhin in diesen drei Jahren zugewiesen werden.

Daneben ist ein ausgeglichenes Budget nicht der mittelfristige Ausgleich. Ich bitte Sie, schauen sie mal in den KEF (Konsolidierter Entwicklungs- und -finanzplan) rein und schauen Sie, was dort für ein Betrag für den mittelfristigen Ausgleich steht. Dort werden Sie sehen, dass er immer noch negativ ist. Besten Dank.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Es wurde vorhin gesagt, es sei unverantwortlich oder eine Fehlentscheidung oder die bürgerliche Seite betreibe eine Fehlpolitik. Sie haben es vielleicht vergessen, aber wir bezahlen neu 120 Millionen Franken an den Bund für den Bahninfrastrukturfonds. 85 Millionen kommen aus der Kantonskasse, die wir

dort einzahlen müssen. Also, man kann hier nicht davon sprechen, dass der ÖV untergeht, wenn wir etwas weniger in den Verkehrsfonds einzahlen. Wir bezahlen auf einer anderen Schiene an den Bund. Und Sie wissen alle, dass zum Beispiel der Bahnhof Stadelhofen, der Brütterner Tunnel und weitere Projekte auch vom Bund finanziert werden. Auch für das Rosengarten-Tram wird der Bund, wenn wir das hier drin bewilligen, einen grossen Beitrag bezahlen. Das hat nichts damit zu tun, ob der Verkehrsfonds voll ist.

Es ist also nicht so, dass der ÖV untergeht, sondern wir haben eine andere Finanzierung des ÖV. Es ist mir völlig klar, dass die kleineren Projekte vom Kanton finanziert werden müssen. Aber es ist mit einem vollen Topf momentan noch möglich, sämtliche Vorhaben zu realisieren. Und in zwölf Jahren sind wir ja wieder gleichweit beziehungsweise in 15 Jahren, da die ersten drei Jahre weniger eingelegt wird. Dann sind die Mindereinlagen wieder kompensiert. Und in dieser Zeit ist der Verkehrsfonds noch nicht auf null. Das heisst, wir müssen keine Projekte einstellen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Ich glaube, es gibt ein Missverständnis. Es geht ganz grundsätzlich um die Senkung der Einlagen. Was heute im PVG (Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr) steht, wenn wir diese Zahl beibehalten, dann sind wir im Jahr 2040 irgendwo auf 350 Millionen. Wenn wir das heute annehmen, dann sind wir im Jahr 2040 auf null. Das ist die Finanzplanung des Verkehrsfonds.

Im Jahr 2040 sind weder die Limmattalbahn noch die Glatttalbahn, die bereits schon gebaut ist, noch andere Projekte amortisiert. Das heisst, im Jahr 2040 werden wir auf null sein mit dieser Vorlage. Ob wir jetzt abstottern oder nicht. Es geht darum, dass wir keine Änderung bei der Einlage wollen. Wir wollen, dass sich der Betrag 2040 auf 350 Millionen halbiert. Das ist vernünftig, aber wir wollen den Verkehrsfonds nicht auf null «fräsen».

Rosmarie Joss (SP, Dietikon): Ich möchte eine kurze Bemerkung zu Michael Welz machen, damit klar ist, über was abgestimmt wird. Dann gerne auch noch eine kleine finanzpolitische Bemerkung.

Das eine ist, dass bereits im regierungsrätlichen Antrag die Einlage von 70 Millionen reduziert wurde. Das heisst, im regierungsrätliche Antrag ist der BIF bereits berücksichtigt (Bahninfrastrukturfonds des Bundes). Was darüber hinausgeht, ist eine Überkompensation des BIF. Das haben ja die Befürworter dieser Einlagen-Reduktion eigentlich

auch anerkannt mit ihrer Kompensation von 18 Jahren mit diesen 5 Millionen mehr. Und dann kommen wir zu meiner finanzpolitischen Bemerkung: Ich bin jetzt bald zwei Legislaturen in diesem Rat, aber irgendwie kann ich mir nicht wirklich glaubwürdig vorstellen, dass sich die bürgerliche Mehrheit dann an diese Mehreinlage praktisch über Jahrzehnte halten wird. Und wenn diese Kompensation eben nicht erfolgt, dann ist es eine Reduktion des Verkehrsfonds. Dann steht in Zukunft weniger Geld für die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich zur Verfügung. Über das stimmen wir ab.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Täglich sind auf dem Netzt des ZVV 1,7 Millionen Passagiere unterwegs. Das Netz, die Projekte für diese ständig wachsende Zahl von Passagieren werden nicht nur durch dieses vorgeschobene FABI (Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) finanziert. Dieses liefert einen sicherlich wichtigen Anteil daran. Das Zürcher Stimmvolk hat auch bewiesen, dass es den ÖV unterstützen will bei dieser Vorlage. Und ich bin mir auch sicher, im Fall des Referendums, dass das Stimmvolk auch hier erkennt, dass auch der Verkehrsfonds ein wichtiger Teil des Ganzen ist und dass es auch hier eine Kürzung nicht erträgt, damit nicht nur die Grossprojekte, sondern auch die kleineren Projekte innert angemessener Zeit, sei es nun Glatttalbahn oder kleinere Projekte, wie O-Buslinien (Oberleitungsbuslinien) – in Winterthur gibt es übrigens solche Projekte, die geplant sind – realisiert werden und auch zur richtigen Zeit realisiert werden. Und genau darum braucht es dieses Geld im Verkehrsfonds. Und genau darum wird die AL das Referendum unterstützen.

Ratspräsidentin Karin Egli: Das Wort aus dem Rat wird nicht mehr gewünscht. Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung paragrafenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Redaktionslesung

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

I. Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

Ersatz von Bezeichnungen

\$ 22

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 33

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 31 Abs. 1–3

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

III.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

Ratspräsidentin Karin Egli: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat bbeschliesst mit 90: 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5202c zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

38. Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr

Antrag der Redaktionskommission vom 28. September 2017 Vorlage 5292d

Sonja Rueff (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Auch bei der Vorlage 5292d ist zu betonen, dass es sich um eine b-Vorlage handelt.

Hier hat die Redaktionskommission folgende Änderungen vorgenommen: Ziffer II wurde ersatzlos gestrichen, weil die Änderung vom 24. April 2017 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 in der Volksabstimmung angenommen wurde und der Regierungsrat ohne gegenteilige Bestimmung ohnehin das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen bestimmt. Ziffern III und IV werden demzufolge zu II und III. Besten Dank.

Ratspräsidentin Karin Egli: Das Wort aus dem Rat wird nicht gewünscht. Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung paragrafenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Redaktionslesung

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

I. Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

Neuer Titel nach § 31
VI. Bahninfrastrukturfonds

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

§ 31a

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

III.

Keine Bemerkungen; so genehmigt.

Ratspräsidentin Karin Egli: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat bbeschliesst mit 169: 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5202d zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

39. Bildung eines einheitlichen Arbeitsinspektorats für den Kanton Zürich und Auflösung der städtischen Arbeitsinspektorate Zürich und Winterthur

Postulat Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon), Hans-Jakob Boesch (FDP, Zürich) und Dieter Kläy (FDP, Winterthur) vom 8. Dezember 2015

KR-Nr. 330/2015, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Kaspar Bütikofer hat am 4. April 2016 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Der Vollzug des Arbeitsgesetzes (ArG) und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ist grundsätzlich Sache der Kantone. Gemäss kantonaler Verordnung zum Arbeitsgesetz vom 23. Oktober 2002 ist die für dessen Vollzug zuständige Behörde das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons. Gemäss gleicher Verordnung ist die Volkswirtschaftsdirektion befugt, Vollzugsaufgaben den Städten Zürich und

8009

Winterthur zu übertragen. Sie hat erstmals 1966 und letztmals 2003 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht – für den Vollzug des Arbeitsgesetzes notabene. Für die Delegation des Vollzugs des UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) an die Städte besteht eigentlich keine eindeutige rechtliche Grundlage. Für die UVG-Vollzugsaufgabe fliessen vom Kanton jährlich Gelder der EKAS, der Eidgenössischen Koordinationsstelle Arbeitssicherheit, an die beiden Städte im Umfang von 750'000 Franken

Seit 1966 beziehungsweise 2003 haben sich jedoch nicht nur verschiedene gesetzliche Normen teilweise geändert, sondern es wurde auch der Vollzug des Arbeitsgesetzes immer anspruchsvoller. Es muss heute festgestellt werden, dass die gesetzlichen Grundlagen nicht im ganzen Kanton einheitlich interpretiert und vollzogen werden. Aufgrund unklarer Kompetenzen kommt es auch zu nicht kongruenten Verfügungen. Ich lade Sie gerne ein, bei Betrieben im Kanton einmal etwas rumzuhören, der Tenor ist unisono.

Das macht so keinen Sinn. Zumal, als 1966 den Städten diese Vollzugsaufgaben delegiert wurden, eine völlig andere Situation als heute bestand, waren die Städte doch auch die grossen Industriestandorte schlechthin. Das ist heute nicht mehr so, sind doch vielmehr Dienstleistungsbetriebe in den Städten zu finden. Ein einziges Arbeitsinspektorat würde im ganzen Kanton für einen einheitlichen Vollzug und eine gleichartige Interpretation der gesetzlichen Vorgaben sorgen. Damit wäre eine rechtsgleiche Behandlung aller Betriebe sichergestellt. Es könnte das vorhandene Fachwissen gebündelt werden, welches für den Gesetzesvollzug immer wichtiger wird, und es gäbe nur noch einen Ansprechpartner für die im Kanton Zürich ansässigen Betriebe, insbesondere natürlich auch diejenigen mit mehreren Standorten im Kanton. Die derzeitige komplizierte Abgrenzung der Zuständigkeiten bereitet immer wieder Schwierigkeiten. So ist der Kanton beispielsweise für Betriebe mit kantonalen Angestellten oder Mikrobiologiebetriebe zuständig, auch wenn sie auf Stadtgebiet liegen. Das kantonale Arbeitsinspektorat ist auch für grosse und komplexe Betriebe auf Stadtzürcher Gebiet wie zum Beispiel Kinderspital, Tierspital, Unispital, aber auch Goldmann Sachs (US-amerikanisch Investmentbank), Walo Bertschinger AG (Schweizer Bauunternehmen), ZHAW (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften) zuständig. Für einzelne Betriebe ergeben sich zudem doppelte Zuständigkeiten. Wie unklar die Abgrenzung ist und wie ungleich der Vollzug, habe ich in meiner beruflichen Tätigkeit erlebt, als ich für das Bezirksgericht Zürich zuerst die Stadt als zuständig erachtete, bis sich dann der Kanton für zuständig erklärte mit einer völlig anderen Vorgehensweise. Es war reichlich absurd

Einsparmöglichkeiten wären zahlreiche realisierbar im Bereich der Beschaffung beziehungsweise Nutzung von Messgeräten, die für den Vollzug notwendig sind im Bereich Lärm, Lufthygiene, Raumklima, und anderen. Weiter sind Einsparmöglichkeiten bei der EDV zu nennen, da die aufwändige Integration, Wartung und Betreuung der Vollzugsdatenbank in die städtische EDV-Infrastruktur entfällt und auf Software-Spezialanfertigungen verzichtet werden kann.

Mit dem Wegfall des erheblichen Koordinationsaufwandes zwischen dem kantonalen und den beiden städtischen Inspektoraten und letztendlich durch eine schlankere Organisationsstruktur ist zudem mit der Einsparung von Stellen zu rechnen, die durch Nichtneubesetzung bei Pensionierungen realisiert werden kann. Eine zentrale Organisation der Arbeitsinspektion im Kanton Zürich ist deshalb ohne jeden Zweifel mindestens kostenneutral, und mittelfristig sind sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit, aufgrund des Wegfalls des Koordinationsaufwandes, substanzielle Einsparungen zu erwarten.

Frau Regierungsrätin, herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, das Postulat entgegenzunehmen. Dem entnehme ich, dass Sie und Ihr Amt für Wirtschaft und Arbeit grundsätzlich bereit wären, den Vollzug des Arbeitsgesetzes und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten für den ganzen Kanton zu übernehmen und die durch Ihre Direktion vor einigen Jahren erfolgte Übertragung dieser Aufgaben an die Städte Zürich und Winterthur aufzuheben. Ich hoffe deshalb sehr, dass das Parlament Ihnen heute hierfür Rückendeckung gibt und bitte den Rat um Überweisung des Postulates. Vielen Dank.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste ist für Nichtüberweisung dieses Postulates und hat deshalb auch die Diskussion verlangt.

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes ist, seit es das eidgenössische Fabrikgesetz gibt, eine föderalistische Aufgabe. Das SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) ist einzig für die Oberaufsicht zuständig und es koordiniert den Vollzug. Ähnlich sieht es aus im Bereich des Unfallversicherungsgesetzes. Hier haben wir die EKAS und zum Teil noch die SUVA, die den Vollzug durch die Kantone koordinieren und auch vereinheitlichen.

Das Postulat will nun also den Vollzug vereinheitlichen. Damit ist eine Grundsatzfrage gestellt, nämlich ob man einen föderalistischen Vollzug in der Schweiz gut findet oder ob man das schlecht findet. Und das FDP-Postulat greift hier nun den schweizerischen Föderalismus direkt an. Das Postulat moniert, «dass die gesetzlichen Grundla-

gen im ganzen Kanton nicht einheitlich interpretiert und vollzogen werden». Dies ist ein happiger Vorwurf, der sich auch jetzt nach dem Votum von Thomas Vogel weder fundieren noch bestätigen liess.

Die Vollzugsorganisation ist in der Schweiz halt heterogen oder föderalistisch organisiert. Wenn hier also das Problem angegangen werden sollte, dann müsste ehrlicherweise ein Vollzug einheitlich für die ganze Schweiz gefordert werden. Es macht ja keinen logischen Sinn, dass man sagt, im Kanton Uri, dort kann man das Arbeitsgesetz vollziehen durch den Kanton, aber in der grossen Stadt Zürich, dort muss man eine andere Einheit suchen. Es ist so nicht logisch.

Damit aber die Arbeitsinspektorate nicht mit unterschiedlichen Ellen messen, dafür sorgen die Austauschsitzungen zwischen dem AWA (Amt für Wirtschaft und Arbeit) dem SECO und den beiden Städten Zürich und Winterthur. In diesem Bereich findet eine enge Koordination statt, so wie sie auch zwischen den anderen Kantonen stattfindet, und das Postulat stösst hier absolut ins Leere.

Bei der Begründung des Postulates beschleicht mich hier der Verdacht, dass sich die Postulanten am guten und konsequenten Vollzug des ArG und des UVG durch die Städte Winterthur und Zürich stören. Denn die beiden Städte machen keinen «Vollzugs-Larifari», wenn es um den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden geht. Sind wir doch ehrlich, die beiden Städte sollen dafür abgestraft werden, dass sie mutig den Vollzug bei den Arbeitszeitvorschriften durchgesetzt haben. Sie sind halt auch bei den Banken und den Versicherungen vorstellig geworden, und es ist mir auch klar, dass die Lobby-Partei der Banken und Versicherungswelt, die FDP, sich hier an diesem Sachverhalt stört.

Ich bezweifle, dass wenn die beiden Arbeitsinspektorate an den Kanton gehen würden, dass dann der Vollzug besser und einheitlicher würde, denn die beiden Städte sind spezialisiert auf Bürobetriebe. Es gibt eine Arbeitsteilung zwischen den städtischen und den kantonalen Arbeitsinspektoraten. Im Kanton gibt es mehr handwerkliche und industrielle Betriebe, deshalb übernimmt der Kanton mehr Kontrollen im ASA-Bereich (Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit), während dem in der Stadt Zürich mehr ArG-Kontrollen gemacht werden. Und hier irrt sich eben Herr Vogel. Es gibt diese Arbeitsteilung und keine Synergien, die genutzt werden könnten. Im Gegenteil, es macht Sinn, dass hier so gearbeitet wird.

Zudem wissen wir, dass es beim Kanton sehr knappe Personalressourcen gibt beim Arbeitsinspektorat. Kein Kanton verfügt über so wenige Arbeitsinspektoren wie der Kanton Zürich bezogen auf die Anzahl der Arbeitsplätze. Mit anderen Worten: Es ist eine grosse Gefahr, wenn dem Postulat stattgegeben würde, dass wir hier einen Abbau bei Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz haben könnten.

Es ist auch nicht so, dass wir Synergien nutzen können. Im Gegenteil, wir haben spezialisierte Arbeitsinspektorate. Wir haben auch keinen Einsparungsbedarf. Im Gegenteil.

Wenn ich zum Schluss noch zur Finanzierung der Arbeitsinspektorate komme, dann ist zu sagen, dass die Arbeitsinspektorate der Städte Zürich und Winterthur nicht durch den Kanton Zürich vergütet werden, sondern durch die EKAS. Aber die Vergütung ist nicht kostendeckend. Die Städte Zürich und Winterthur tragen einen grossen Teil der Kosten selbst. Angesichts der angespannten finanziellen Lage des Kantons Zürich und der rigiden Sparpolitik, die durchgeführt wird, muss man ehrlich sagen, dass sich der Kanton Zürich die Arbeitsinspektorate der Städte Zürich und Winterthur gar nicht leisten könnte, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, dass es beim Gesundheitsschutz Abstriche geben wird.

Beat Huber (SVP, Buchs): Das Arbeitsinspektorat hat seine Berechtigung. Daran soll aus Sicht der Unternehmen auch nicht gerüttelt werden, denn es ist im Sinn der Arbeitssicherheit und es betrifft uns alle, namentlich die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und natürlich die Gesellschaft. Trotzdem sind wir der Meinung, dass noch Verbesserungspotenzial vorhanden ist. Die von den Postulanten geforderte Zusammenlegung der Arbeitsinspektorate macht deshalb aus Sicht der SVP Sinn und ist überfällig.

Es darf nicht sein, dass in einem schwieriger werdenden wirtschaftlichen Umfeld die Firmen noch mit unterschiedlich ausgebildeten und beurteilenden Arbeitsinspektoren belastet werden. Ein einheitliches, auf einen Standort konzentriertes und nur mit einer benutzten Infrastruktur tätiges Arbeitsinspektorat kann kostengünstiger und effizienter arbeiten. Das Ziel muss sein, dass sich die kontrollierenden Organisationen nicht in Doppelspurigkeiten verstricken. Die gleichen Kontrollen dürfen pro Firma maximal einmal pro Jahr durchgeführt werden. Wir erwarten, dass in Zukunft die Koordination zwischen den einzelnen kontrollierenden Organisationen besser abgestimmt wird. Damit können sich die Firmen auf ihre produzierenden und gewerblichen Kompetenzen konzentrieren.

Die SVP wird diesem sinnvollen und dem Zeitgeist entsprechenden Postulat zustimmen. Besten Dank.

Rafael Steiner (SP, Winterthur): Die Städte Zürich und Winterthur übernehmen im Auftrag des Kantons Aufgaben im Bereich der Arbeitssicherheit und betreiben Arbeitsinspektorate für die entsprechenden Stadtgebiete.

Dieses Postulat verlangt nun eine Zentralisierung dieser Arbeitsinspektorate im Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA, und kritisiert, dass gesetzliche Grundlagen im Kanton Zürich nicht einheitlich angewendet werden und Kompetenzschwierigkeiten bestünden.

Es ist wichtig, dass die gesetzlichen Grundlagen im Kanton korrekt angewendet werden und die Unternehmen wissen, wer für was zuständig ist. Aber wir müssen uns nicht vormachen: Kompetenzabgrenzungen und Schattierungen in Ermessensfragen sind schlicht nicht vermeidbar, sobald mehrere Ämter, ja sogar mehrere Personen eine Aufgabe durchführen. Ist das schlimm? Sollte man dann nicht grundsätzlich etwas ändern daran?

Der Föderalismus und der Grundsatz der Subsidiarität sind wichtige Grundsätze des Zürcher und Schweizer Rechtsystems. Die Teilung der Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und den Städten, wie sie hier gemacht wird, basiert auf diesen Grundsätzen. Aber wo es Probleme gibt, gibt es auch Lösungen. Solche Schwierigkeiten bei Kompetenzabgrenzungen sind zu lösen. Dies zeigt sich immer wieder. Wenn man Probleme hat mit dem Föderalismus, müssten wir hier und jetzt beginnen, die Gemeinden aufzulösen und sämtliche Kompetenzen dem Kanton zu übertragen.

Sicherlich macht es Sinn, ab und zu bestehende Strukturen zu überprüfen und beispielsweise zu kleine Strukturen in grössere Strukturen umzuwandeln. Das System mit den regionalen Arbeitsinspektoraten funktioniert aber gut und ermöglicht eine Arbeitsteilung innerhalb des Kantons. Selbst falls nicht immer alles reibungslos funktionieren sollte, ist es nicht sinnvoll, Probleme mit dem Holzhammer zu lösen und wie es die FDP und die SVP hier in zentralistischer Manier fordern, diese Ämter gleich zu schliessen.

Es ist richtig, viele Firmen sind nicht nur in der Stadt Zürich oder nur in der Stadt Winterthur tätig, aber stellen sie sich vor, viele Firmen sind auch nicht nur im Kanton Zürich tätig, vielleicht nicht mal nur in der Schweiz oder nicht mal nur in Europa, sondern vielleicht sogar weltweit. Kommt als nächstes der Vorstoss zum einheitlichen Arbeitsinspektorat auf UN-Ebene?

Das Postulat suggeriert zudem Sparpotential. Dieses ist nicht zu erkennen. Es müssten dieselben Kontrollen mit denselben Messgeräten durchgeführt werden. Im Gegenteil, für den Kanton würden Mehrkosten anfallen, da die Entschädigungen für die Kontrollen an die Städte derzeit nicht kostendeckend sind. Ebenfalls müssten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren jedes Mal von Zürich nach Winterthur fahren, wenn dort Kontrollen anstünden. Und es gibt doch einige Firmen dort. Dies ist für die Effizienz sicherlich nicht nützlich.

Diese Zentralisierung zerstört Know-how, kostet viel und nützt nichts. Wir lehnen das Postulat ab.

Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg): Wir stehen grundsätzlich für effiziente Prozesse und eine schlanke Verwaltung ein. Darauf zielt das vorliegende Postulat mit der Zusammenlegung der Arbeitsinspektorate im Kanton Zürich ab, und auch der Regierungsrat scheint das Potential für eine Effizienzsteigerung erkannt zu haben.

Es ist wirklich fraglich, ob der Kanton für genau dieselbe Tätigkeit mehrere Vollzugsstellen benötigt, zumal diese zum Teil sehr nahe beieinander liegen und bei komplizierten Fällen ohnehin der Kanton involviert werden und die Koordinationsarbeit übernehmen muss. Auch in Bezug auf die Gleichbehandlung aller Betriebe wäre ein einheitlicher Vollzug sinnvoll.

Weil die betroffenen Stellen verständlicherweise etwas Widerstand an den Tag legten und insbesondere die Frage der Mehrkosten aufgeworfen haben, war es uns ein besonderes Anliegen, dieser Frage auf den Grund zu kommen, und wir haben deshalb eine entsprechende Anfrage eingereicht. Diese zeigt auf, dass eine Zusammenlegung mittelfristig eher zu Kostenersparnissen führen wird, womit einer Zusammenlegung der Arbeitsinspektorate nichts mehr im Wege steht.

Wir werden das Postulat überweisen.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu überprüfen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Der Kanton hat hier gemäss dem schweizweit geltenden Arbeitsgesetz den Vollzug zu gewährleisten. Will man diese Aufgabe seriös und effizient zugleich erfüllen, so ist man auf das Fachwissen der Kontrollstellen vor Ort angewiesen. Der Gesamtregierungsrat hat dies erkannt und deshalb in der Verordnung vom 23. Oktober 2002 der Volkswirtschaftsdirektion die Kompetenz erteilt, diese Kontrolltätigkeit an die Städte Zürich und Winterthur für ihre Gebiete zu delegieren. Von dieser Kompetenz hat die Volkswirtschaftsdirektion im Jahre 2003 Gebrauch gemacht und diese Vollzugsaufgabe den Städten Zürich und Winterthur übertragen. In der Folge haben diese beiden Städte auch eigene Arbeitsinspektorate aufgebaut und in die jeweilige Verwaltung integriert. Diese städtischen Arbeitsinspektorate haben in den vergangenen Jahren gut gear-

beitet und sich auch entsprechendes Know-how erarbeitet. Es mag sein, dass in Einzelfällen die Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der städtischen und des kantonalen Arbeitsinspektorates nicht ganz klar war. Die auftretenden Probleme sind aber durchaus lösbar und nicht schlimmer, als wenn beispielsweise eine Unternehmung mehrere Standorte in verschiedenen Kantonen betreibt und verschiedene kantonale Arbeitsinspektorate das gleiche Unternehmen an verschiedenen Standorten überprüfen.

Mit der von den Postulanten vorgeschlagenen Lösung würde jedoch wertvolles Fachwissen über die Gegebenheiten in den beiden grössten Städten unseres Kantons verloren gehen, das über Jahre in der kantonalen Verwaltung erst wieder aufgebaut werden müsste.

Auch der Regierungsrat hat bei den Arbeitsinspektoraten keinen Handlungsbedarf erkannt, sonst hätte er sicher bei seinem Leistungs- überprüfungsprogramm Lü16 entsprechende Massnahmen nicht nur geprüft, sondern bei Bedarf auch sofort umgesetzt. Aufgrund dieses Umstandes kann auch davon ausgegangen werden, dass der Kanton für seine finanziellen Aufwendungen einen adäquaten Gegenwert erhält. Wäre das nicht so, müsste sich die Regierung vorwerfen lassen, offensichtliches Sparpotenzial nicht erkannt zu haben.

Die Fraktion der Grünen sieht in der Zentralisierung der Vollzugsaufgabe auch keinen Mehrwert. Zentralisierung ist dort angesagt, wo Kosten gesenkt und Effizienz gesteigert werden können. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Wir werden das Postulat nicht unterstützen.

Ruth Ackermann (CVP, Zürich): Das Arbeitsinspektorat an einem Ort zusammenzufassen, um unter anderem das auf verschiedene Standorte verteilte Fachwissen besser nutzen zu können, erscheint uns sinnvoll. Kenntnisse und Erfahrungen werden auch bei informellen Kaffeegesprächen schnell und einfach ausgetauscht. Auch die einheitliche Interpretation und die korrekte Anwendung der gesetzlichen Vorgaben könnte damit besser sichergestellt werden. Sollten gleichzeitig dabei Kosten gespart werden können, umso besser. Selbstverständlich erwarten wir, dass darauf geachtet wird, dass nicht sogar zusätzliche Kosten verursacht werden, wovor wir von Insidern gewarnt wurden.

Durch eine Zusammenlegung entsteht punktuell eine grössere Distanz zu Firmen und Bauherren. Unser Kanton ist jedoch so gut erschlossen, dass wir dies kaum als negative Auswirkung anerkennen.

Wir unterstützen dieses Postulat.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Grundsätzlich ist es so, dass sich der Kanton auf die Kernaufgaben konzentrieren soll, für die er verantwortlich ist. Dazu gehört unter anderem auch die Aufsicht über den Vollzug von gesetzlichen Vorgaben rund um den Arbeitnehmerschutz. Das kantonale Arbeitsinspektorat macht das für den ganzen Kanton, mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur. Das ist, wir haben es schon mehrmals gehört, aus historischen Gründen so.

Grundsätzlich war die Situation 1966, als der Vollzug des Arbeitsgesetzes in den Städten Winterthur und Zürich vom Kanton erstmals mittels Leistungsauftrag delegiert wurde, vollkommen anders als heute. Damals waren das grosse und wichtige Industriestandorte, die sich vom Umland unterschieden. In der heutigen Zeit, die von Dienstleistungsbetrieben geprägt ist, bringt eine Dreiteilung des Arbeitsinspektorats nur einen hohen Koordinationsaufwand und höhere Kosten, jedoch wenig echten Nutzen. Die Welt 2017 ist nicht mehr die gleiche wie 1966. Glauben Sie es mir, dann bin ich geboren.

Wenn unterschiedliche Stellen das Gleiche tun, ist die Gefahr von unterschiedlichen Auffassungen und Umsetzungen sehr gross. Im Fachjargon spricht man dann von Schnittstellenproblemen. Genau solche Schnittstellenprobleme gilt es zu vermeiden, sei es in der Software, welche die Fälle dokumentiert, sei es in der Sprache oder sei es in der Frage vom Augenmass im Vollzug.

Der Vollzug von Gesetzen ist oftmals sehr komplex. Ich erlebe das in meinem Berufsalltag, beispielsweise mit der Feuerpolizei, beim Bauen oder eben bei der Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes bei Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat. Umso wichtiger ist es, dass alle Instanzen beim Vollzug einer einheitlichen Philosophie folgen. Das Zusammenarbeiten mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat erleben wir als hilfreich und konstruktiv. Wir erhalten nicht einfach nur Verfügungen, was alles verboten ist, sondern es gibt jeweils konkrete Hilfestellungen, wie eine gesetzliche Forderung konkret im Alltag gesetzeskonform umgesetzt werden kann. Eine kantonsweite, einheitliche Umsetzungsphilosophie ist deshalb nicht nur ein Gebot der Fairness. Es ist ein Muss.

Das Arbeitsgesetz sollte für Gewerbetreibende von Winterthur und Zürich genau gleich angewandt werden wie für die übrigen Betriebe im Kanton. Deshalb macht es für die EVP durchaus Sinn, dass diese Aufgaben im ganzen Kanton einheitlich umgesetzt werden und mit gleichlangen Ellen gemessen wird. Wir sagen Ja zum Postulat.

Was aber auf keinen Fall sein darf, dass die Kantonalisierung dieser Aufgabe für den Kanton zu einer Sparübung wird. Die Städte Zürich

und Winterthur werden heute mit rund 750'000 Franken entschädigt. Es wäre verlogen und fatal, wenn jetzt die Meinung vorherrscht, dass kantonale Arbeitsinspektorat könne mit dem heutigen Personalbestand ohne zusätzlichen Stellen die Arbeiten von den Städten Zürich und Winterthur erledigen. Eine solche Zusatzaufgabe geht nur mit Zusatzkosten. Also, wer Ja sagt zu diesem Postulat, und das tun wir, sagt auch Ja zu mehr Stellen beim Amt für Wirtschaft und Arbeit. Alles andere wäre unfair, unredlich und eine Mogelpackung. Und seien Sie versichert, wir werden Sie dannzumal daran erinnern, wenn Sie, die dieses Postulat unterstützen, dann nicht Wort halten und die personellen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Dieser Vorstoss verlangt, dass die Arbeitsinspektorate der Städte Zürich und Winterthur aufgehoben werden und ein neues zentrales Inspektorat geschaffen wird. Demgegenüber ist die EDU kritisch. Zentralisieren heisst monopolisieren. In der Praxis heisst dies, es gibt nur noch eine Auslegung der Gesetze, nämlich diejenige, welche das kantonale AWA vorgibt. Ist der Bürger anderer Meinung, führt kaum ein Weg am Gericht vorbei. Gibt es jedoch verschiedene Stellen mit verschiedener Praxis, das heisst auch eine unterschiedliche Auslegung des Rechtes, ist die königliche Hoheit der Amtsstellen etwas eingeschränkt.

Insbesondere agieren bestimmte Wirtschaftszweige vorwiegend in einer Stadt und kommen in den eher ländlich geprägten Gemeinden nicht oder nur in geringer Zahl vor. Bezüglich dieser Betriebe ist die regionale Sachkenntnis, welche in den beiden Städten vorhanden ist, wertvoll.

Wir wollen, dass die Arbeitsinspektorate weiterhin eine Nähe zu Firmen und Bauherren ausweisen. Oftmals wird eine Lösung in direkten Gesprächen mit allen Beteiligten vor Ort gefunden. Aus diesen Gründen werden wir das Postulat nicht unterstützen.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Wir sind, wie Sie schon gehört haben, der Meinung, dass die Kompetenz beim Vollzug des Arbeitsgesetzes bei den Städten Winterthur und Zürich bleiben soll. Im Gegensatz zu Herrn Schaaf sind wir der Meinung, dass dies nicht nur im Jahr 1966 eine zweckmässige Lösung war, sondern auch heute noch ist. Und ich werde Ihnen auch gleich erklären, warum wir diese Auffassung vertreten.

Die Städte – und ich glaube, das ist unbestritten – sind in allen Themen immer die ersten, die mit neuen gesellschaftlichen Brennpunkten konfrontiert sind. Das ist so auf der ganzen Welt. Wenn etwas Neues

passiert, dann ist das in der Regel in einer Stadt und nicht, bei aller Sympathie, in der verträumten Landschaft. Und so sind auch die Phänomene, die hier massgebend sind, auch in den Städten als erstes zu beobachten. Ich denke zum Beispiel an die Thematik, die das städtische Arbeitsinspektorat vor einiger Zeit hatte, die auch medial etwas Wellen schlug, nämlich die Frage des Tageslichts für die Mitarbeitenden in den Geschäften im ShopVille (am Zürcher Hauptbahnhof). Das ist etwas, das in einer Stadt oder vielleicht am Flughafen eher vorkommt als irgendwo in der Landschaft. Deshalb betrachten wir es auch als sinnvoll, dass man in den Städten zuständig ist, wo man für diese Fragen auch sensibilisiert ist, nahe am Geschehen ist.

Die städtischen Arbeitsinspektorate haben, dann auch noch den Vorteil, dass sie eine gute Vernetzung mit den anderen städtischen Ämtern haben, zum Beispiel mit den Bauämtern oder der Stadtpolizei, die hier auch mithelfen, Frage zu klären.

Wenn wir jetzt den Vollzug ganz dem Kanton übergeben würden, dann würden wir einfach neue Schnittstellen schaffen. Dann müsste der Kanton schauen, wer jetzt da sonst noch in einem städtischen Amt zuständig ist. Und das ist dann gar nicht effizient.

Wir dürfen vor lauter Effizienzdiskussionen auch nicht vergessen, um was es eigentlich geht. Es geht um einen starken Arbeitnehmerschutz im Bereich der Arbeitssicherheit, um Unfälle und Krankheiten zu vermeiden. Das ist ja auch im Interesse unserer Gesellschaft, dass wir die Gesundheitskosten nicht übermässig ansteigen lassen. Das dürfen wir auch nicht aus den Augen verlieren, wenn wir über diese Aufgabe diskutieren. Und deshalb, Herr Vogel, natürlich, die Betriebe reklamieren, wenn sie das Gefühl haben, es kommen zu viel und zu oft Inspektoren in ihren Betrieb. Aber vielleicht haben sie auch einmal einen Grund, ein zweites Mal nachzusehen. Es geht ja um die Zielsetzung, dass wir auch Unfälle und Krankheiten vermeiden können. Ich glaube, von diesem Ziel dürfen wir uns auch nicht verabschieden, und wir dürfen hier auch keine Kompromisse machen.

Ich bitte Sie also, lehnen Sie dieses Postulat ab.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Ich bin beruflich mit dem Arbeitsmarkt etwas konfrontiert, als Mitglied der eidgenössischen Arbeitskommission und als Mitglied zweier tripartiten Kommissionen auf Bundesebene. Und wir stellen uns natürlich diese Fragen auch immer wieder.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, auf ein paar Voten zu replizieren. Ich beginne bei Michael Welz: Es geht doch gerade um die Rechtssicherheit bei den Unternehmern. Du bist ja Unternehmer und du willst ja Rechtssicherheit. Die Unternehmer möchten eine möglichst einheitliche Vollzugsphilosophie dieses Arbeitsgesetzes und dieser fünf Verordnungen, die dazugehören et cetera. Das ist ja eine sehr komplexe Sache und deshalb macht das Postulat von Thomas Vogel eben aus Gründen der Rechtssicherheit und Vollzugsphilosophie Sinn.

Und zweitens, Kaspar Bütikofer, der Föderalismus ist doch nicht gefährdet. Die Bundesgesetzgebung sagt doch, dass die Kantone zuständig sind. Primär die Kantone. Und die Kantone haben natürlich einen gewissen Vollzugsföderalismus. Also, wenn der Kanton Zürich das als Kanton macht, ist eben dieser Föderalismus überhaupt nicht gefährdet.

Dann noch ein dritter Punkt zu Rafael Steiner: Du hast die Frage gestellt, wo man dann überhaupt einsparen kann. Ich denke, es gibt doch weniger Sitzungen, weniger juristische Beratungen und Absprachen bei komplexen Vollzugsaufgaben. Die Bewirtschaftung der Datenbank ist bereits genannt worden, die Datenbankschnittstellen und der damit verbundene Informatikaufwand. Ich gehe davon aus, dass der Kanton Leistungsverträge mit den beiden Städten abschliesst und dann müssen diese Leistungsverträge erarbeitet und koordiniert werden. Letztendlich muss es doch im Sinn der EKAS sein, dass es nur einen Ansprechpartner, nämlich den auf kantonaler Ebene, gibt. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, das Postulat zu überweisen.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Der Arbeitnehmerinnenschutz ist sehr wichtig und da geht es um den Gesundheitsschutz und um die Arbeitssicherheit der Arbeitnehmenden. Und deshalb ist es auch wichtig, dass es Kontrollen gibt in den Betrieben. Es ist klar, dass das für einzelne Betriebe je nachdem unangenehm ist. Aber ich kann Ihnen sagen, ich bin in verschiedenen Sozialpartnerschaften engagiert, und dort sind es die Arbeitgeber, die darauf drücken, dass wir in den Gesamtarbeitsverträgen auch die Möglichkeit haben, im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Kontrollen durchzuführen, weil eben die Branche davon profitiert. Und es sind letztendlich dann die Versicherungskosten, die sinken. Und da profitiert die ganze Branche, es profitieren die Arbeitnehmenden, weil es ihre Gesundheit betrifft, es profitieren aber auch die Arbeitgebenden, weil die Gesundheitskosten letztendlich sinken.

Auf die Gefahr hin, dass ich mich wiederhole, möchte ich einfach zwei Irrtümer ausräumen. Der erste Irrtum ist der, dass es Probleme gebe, indem dass der Vollzug föderalistisch im Kanton Zürich aufgeteilt ist. Dem ist nicht so. Ich habe bisher, ausser aus dem Postulat der FDP, von nirgends gehört, dass es ein Problem im Vollzug gibt, dass

es uneinheitliche Interpretationen des Vollzuges gibt. Das gibt es nicht. Es gibt vielleicht uneinheitliche Intensitäten im Vollzug. Es ist so, dass das SECO über die Einheitlichkeit wacht. Wenn Sie in die Wegleitung des Arbeitsgesetzes schauen, so ist diese sehr detailliert beschrieben. Es garantiert eben einen einheitlichen Vollzug.

Dann die Frage, ob gespart werden kann oder nicht: Eine Stelle im Arbeitsinspektorat ist nicht kostentragend. Das heisst, würde das integriert in den Kanton Zürich, ins AWA, würden die beiden Inspektorate integriert, dann müsste der Kanton Zürich entweder die Anzahl der Inspektoren reduzieren oder aber mehr Geld in die Hand nehmen, damit er den heutigen Status quo überhaupt garantieren kann.

Dann noch die Idee, dass das quasi historisch gewachsen sei und heute völlig überholt ist. Das ist, es tut mir leid, völlig falsch. Wir haben die Tertiarisierung in der Stadt Zürich und in der Stadt Winterthur. Dort verschwinden die traditionellen Industriebetriebe und werden ersetzt durch tertiäre Betriebe, durch Banken, Versicherungen und so weiter. Und dort haben wir genau die neuen Probleme, die beim Gesundheitsschutz auftauchen. Wir haben die Probleme mit der Vertrauensarbeitszeit. Den Zusammenhang mit Burn-outs muss ich, glaube ich, hier nicht erwähnen. Wir haben das Problem, dass wir hier Ladenlokale haben – das hat Benedikt Gschwind angetönt –, die gar kein Tageslicht haben. Da gibt es Handlungsbedarf und da braucht es spezialisierte Arbeitsinspektorate und die haben eben die Städte Winterthur und Zürich, während dem das kantonale Arbeitsinspektorat sich auf andere Bereiche spezialisiert hat. Es macht weiterhin die traditionellen gewerblichen Betriebe und ist vor allem stark spezialisiert auf ASA-Kontrollen und macht weniger ArG-Kontrollen. Von dem her gesehen gibt es keine Synergien, die genutzt werden können. Es gibt keine Vereinheitlichung, und es gibt kein Sparpotenzial.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) spricht zum zweiten Mal: Ja, nochmal kurz, gerade auf dich bezogen, Kaspar Bütikofer: Die Grünliberalen haben verdankenswerterweise im Nachgang zu diesem Postulat eine Anfrage eingereicht, die, ich denke, doch recht guten Stoff geliefert hat, um die Sinnhaftigkeit dieses Vorhabens unterstützen zu können. Ich frage mich ein bisschen, welche Anfrage du gelesen hast – übrigens auch Beat Bloch –, wenn du hier drinnen sagst, es gibt keinen Effizienzgewinn, es gibt keine Vereinheitlichung. Also, die Anfrage der GLP zeigt genau das Gegenteil. Da bekomme ich ein bisschen den Eindruck, es hat hier eine etwas ideologische Komponente, was ich sehr bedaure. Du hast selbst die Uneinheitlichkeit des Voll-

zugs bestätigt. Du hast davon gesprochen, dass eben in der Stadt Zürich kein «Larifari-Vollzug» herrsche. Das waren deine Worte. Damit gibst du ja offenbar zu, dass mit unterschiedlichen Ellen gemessen wird. Du hast auch diese Koordinationsgespräche erwähnt. Die fallen dann eben weg. Das ist genauso ein zusätzlicher Aufwand heute, den wir inskünftig nicht mehr hätten.

Zu den spezifischen Kenntnissen, die in der Stadt Zürich notwendig sind, noch eine Bemerkung: Das kantonale Arbeitsinspektorat und das städtische Arbeitsinspektorat, beide zuhause auf dem Grund der Stadt Zürich, sind etwa 500 Meter auseinander. Ich würde jetzt behaupten, dass möglicherweise auch das kantonale Arbeitsinspektorat recht gute Kenntnisse hat über die Zustände in der Stadt Zürich. Und ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass es genauso ist, wie es Markus Schaaf erwähnt hat, dass die Industriestandorte von anno dazumal heute eben nicht mehr sind und wir im Kanton Zürich im Übrigen 26 weitere Städte haben, die verschiedene bedeutende Wirtschaftszweige beheimaten. Das heisst also, es ist schlicht nicht mehr gerechtfertigt, für die Städte Zürich und Winterthur einen Sonderzug zu fahren.

Und wenn Spezial-Know-how vorhanden ist, und das ist es selbstverständlich, weil es dort separate Arbeitsinspektorate gibt, dann wird dieses Know-how, behaupte ich jetzt einmal, selbstverständlich beim kantonalen Arbeitsinspektorat hochwillkommen sein. Denn es ist selbstverständlich so, dass man nicht mit dem bestehenden Personalbestand zu Beginn ein Plus an Aufgaben wird bewältigen können und damit eben die Arbeitsinspekteure der Städte Zürich und Winterthur sicher auch auf kantonaler Stufe wertvolle Dienste werden leisten können.

Also, diese Vereinheitlichung macht hundertprozentig Sinn, und ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Regierungsrätin Carmen Walker Späh: Ja, eine Zusammenlegung der Arbeitsinspektorate im Kanton Zürich würde aus Sicht der Regierung tatsächlich zahlreiche wirtschaftliche, aber auch organisatorische, finanzielle und politische Vorteile bringen. Wir gehen davon aus, dass wir das Fachwissen besser bündeln könnten. Ich spreche da von juristischem Fachwissen, von technischem Fachwissen, zum Beispiel Lufthygiene und so fort.

Ich gehe auch davon aus, dass es ein Vorteil ist, wenn man eine rechtsgleiche Behandlung aller Betriebe im Kanton Zürich hat. Ich gehe auch davon aus, dass es ein Vorteil ist, wenn wir einen Ansprechpartner für alle Unternehmen im Kanton Zürich haben. Ich gehe auch davon aus, dass es Sinn macht, doppelte Zuständigkeiten, wie

wir sie heute bei einzelnen Betrieben haben – Kantonsrat Vogel hat es ausgeführt – zu vermeiden. Das AWA wird ja in der Öffentlichkeit stark als Vollzugsorgan für den gesamten Kanton angesehen. Unter dem geltenden Regime kann es aber nur begrenzt tatsächlich auch seinen Einfluss ausüben.

Die Organisation der Arbeitsinspektorate in einer einzelnen Behörde im Kanton Zürich würde uns auch mehr Gewicht geben gegenüber den übrigen Kantonen und gegenüber der Zentralverwaltung in Bern. Denn wir könnten als Kanton, als Amt für Wirtschaft und Arbeit, eben mit einer Stimme für den ganzen Kanton sprechen und damit auch unsere Anliegen gebündelter einbringen.

Wir sehen aber auch zahlreiche organisatorische Vorteile. Zum Beispiel sehen wir in der Administration Einsparungsmöglichkeiten. Wir sehen auch eine effizientere Planung der Firmenbesuche. Wir sehen zum Beispiel, dass sich durch die neue Kontrollstelle Arbeitsmarkt beim AWA – das ist die für den Vollzug der flankierenden Massnahmen zuständige Kontrollstelle – Vorteile ergeben, wenn sie nur einen Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung hat. Der Informationsaustausch läuft besser, und auch die Koordination ist schlicht einfacher. Es geht auch um eine einfachere Erhebung von Statistikdaten. Die müssen wir auch liefern für die SUVA und die EKAS.

Was die heutige Organisation betrifft, so ist doch zu erwähnen, dass der Kanton Zürich der alleinige Vertragspartner der EKAS ist. Das heisst, der Kanton muss allenfalls heute in eine Lücke springen, was übrigens vorkommen kann, wenn die Arbeitsinspektorate der Städte Zürich und Winterthur ihren Anteil nicht erfüllen.

Wir sehen aber auch finanzielle Vorteile. Wir sehen eine effizientere Nutzung von kostspieligen Messgeräten für Lärm, Ergonomie und so fort. Wir sehen aber auch Einsparmöglichkeiten in der EDV. Es geht um die Entwicklung, die Integration, die Wartung und Betreuung der Vollzugsdatenbank. Dies wäre dann aus einer Hand.

Es ist heute so, die EKAS vergütet – es wurde gesagt – 550 Stellenprozente. Das sind knapp 750'000 Franken für die Städte Zürich und Winterthur. Das würde also bei einer Zusammenlegung künftig dem Kanton ausbezahlt. Das heisst, er hätte zusätzliche Möglichkeiten für fünf Arbeitsinspektoren, die dann von der EKAS getragen würden. Wir gehen davon aus, und wir haben das, geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, sehr genau angeschaut, dass wir durch diese genannten Synergieeffekte ungefähr eine bis zwei Stellen nicht mehr besetzen müssten. Und ich sage es hier auch ganz klar, auch das haben wir bereits abgeklärt, niemandem würde gekündigt, sondern wir könnten dies durch Pensionierungen 2019 umsetzen. Und dies, das ist mir auch wichtig zu betonen, ohne dass wir an der Qualität unserer Arbeit irgendwo schrauben und eine mindere Qualität leisten würden.

Auf der Ausgabenseite entstehen für den Kanton – davon gehen wir aus – nur geringe einmalige Kosten für die Neuorganisation. Somit gehen wir davon aus, dass eine einheitliche Organisation der Arbeitsinspektorate für den Kanton Zürich mindestens kostenneutral wäre. Wir gehen aber eher davon aus, dass wir mittelfristig mit sechsstelligen Einsparungen rechnen könnten. Es ist nicht der einzige Grund, aber es wäre also auch finanziell ein Vorteil.

Ich möchte hier an dieser Stelle und auch aufgrund der sich abzeichnenden Mehrheit in diesem Rat den Städten Zürich und Winterthur klar zum Ausdruck geben, dass sie angehört werden und dass wir selbstverständlich ihre Bedenken ernst nehmen. Das ist mir wichtig, zu betonen. Wir machen nicht einfach gestützt auf einen Beschluss des Kantonsrates Tabula rasa, sondern wir machen das in einem guten Klima mit den Städten Zürich und Winterthur, wo diese auch ihre Bedenken und ihre Anliegen einbringen können.

Aus diesen Überlegungen, die ich Ihnen dargelegt habe, begrüsst der Regierungsrat die Zusammenlegung der Arbeitsinspektorate. Es hat einfach Vorteile. Und ich denke, wir sind auch verpflichtet, diese Vorteile zu nutzen. Herzlichen Dank.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 110 : 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat KR-Nr. 330/2015 zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

52. Mindestanteil an nur OKP-Versicherten in Listenspitälern

Parlamentarische Initiative Kathy Steiner (Grüne, Zürich), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) vom 27. Februar 2017

KR-Nr. 50/2017

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 51/2017)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat beschliesst § 5 Abs. 5 des kantonalen Spitalplanungsund -finanzierungsgesetzes (SPFG) wie folgt zu ändern: § 5 ¹Leistungsaufträge können Spitälern und Geburtshäusern erteilt werden, die

a.-c. unverändert

die Aufnahmebereitschaft nach den Vorgaben des KVG nachweislich erfüllen, indem mindestens 60% der Patientinnen und Patienten nur in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) versichert sind.

d.-g. unverändert

Begründung:

Das eidgenössische KVG und das kantonale SPFG geben vor, dass Listenspitäler gegenüber allen Personen mit Wohnsitz im Standort-kanton des Listenspitals unabhängig von deren Versichertenstatus eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten haben (KVG Art. 41a Aufnahmepflicht). Das Gesetz verpflichtet die Kantone explizit, für die Umsetzung dieser Aufnahmepflicht zu sorgen (KVG Art. 41a, Abs. 3).

Der Anteil der grundversicherten Patientinnen und Patienten variiert massiv zwischen den einzelnen Listenspitälern. Dieser Anteil hat erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Listenspitäler. Faktisch können diese nur aus der Behandlung von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten einen Ertrag erzielen, um wie vom Gesetz vorgeschrieben ihre Investitionen für Immobilien und Gerätschaften selbst zu erwirtschaften. Listenspitäler mit einem unzureichenden Anteil an nur grundversicherten Patientinnen und Patienten erzielen somit einen überdurchschnittlichen steuerfinanzierten Profit zuungunsten der Listenspitäler mit einem hohen Anteil an Grundversicherten.

Um diesen bekannten Missstand zu beheben, verpflichtete die Gesundheitsdirektion bereits 2015 diejenigen Listenspitäler, die einen Anteil an Grundversicherten von unter 50 Prozent aufwiesen, die Erfüllung der Aufnahmepflicht detailliert nachzuweisen. Diese Nachweispflicht hat die Situation nicht ausreichend verbessert, die Unterschiede zwischen den Listenspitälern klaffen weiterhin extrem auseinander.

Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid (Pra 102 [2013] Nr. 12, E. 5.3.) die Festsetzung einer Mindestquote für einen Listenspitalplatz für gesetzeskonform erklärt. Angesichts dessen Bewertung, dass die Sicherheitsmarge bei einer 50%-Grenze sehr grosszügig ist, ist eine Mindestquote von 60% absolut angemessen für die langfristige finanzielle Sicherstellung der Grundversorgung im Kanton Zürich.

53. Spitalliste

Parlamentarische Initiative Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) vom 27. Februar 2017

KR-Nr. 51/2017

(gemeinsame Behandlung mit KR. Nr. 50/2017)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG), § 5 Abs. 1, wird wie folgt geändert:

h. (neu) einen Anteil von 49 Prozent an Patientinnen und Patienten, die stationäre Zusatzleistungen beziehen, nicht überschreiten.

Begründung:

Das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) definiert in § 5, unter welchen Voraussetzungen ein Spital Leistungsaufträge erhält bzw. auf die Spitalliste aufgenommen wird. Gemäss Vorlage 5301, Änderung, Beteiligung an Erträgen aus Zusatzleistungen, sollen jene Spitäler eine Abgabe leisten, die überwiegend privatversicherte Patientinnen und Patienten betreuen. Die Gesetzesänderung wird zu Recht kritisiert, dass Erträge aus der Zusatzversicherung in die allgemeine Staatskasse abwandern. Offen ist, ob diese «Steuer» einer rechtlichen Prüfung Stand hält.

Die kantonalen Listenspitäler der Schweiz, auch die Spitäler mit privater Trägerschaft, leisten – mit einem Anteil von fünfzig oder mehr Prozent an Grundversicherten – einen wichtigen Beitrag zur stationären Gesundheitsversorgung in den Kantonen. In diesem Sinne sind die kantonalen Staatsbeiträge zielführend und bedarfsgerecht eingesetzt. Das Zürcher Spital Hirslanden mit einem tiefen Anteil von nur 25 Prozent an Grundversicherten erfüllt dieses Kriterium im öffentlichen Interesse nicht.

Mit der vorliegender Gesetzesänderung wird erreicht, dass die öffentlichen Mittel fokussiert in Spitälern eingesetzt werden, die mindestens zur Hälfte allgemein versicherte Patienten betreuen. Es steht einer Klinik frei, diese Vorgabe zu erfüllen oder sich alleine auf privatversicherte Patientinnen und Patienten zu konzentrieren. Verzichtet eine Klinik auf öffentliche Leistungsaufträge, weil sie die Vorgabe nicht erreichen will, reduzieren sich die Ausgaben des Kantons Zürich um die wegfallenden Staatsbeiträge.

Der Kanton Zürich erhält so ein Instrument, mit welchem er über die Spitalliste den Einsatz öffentlicher Gelder optimieren kann.

Kathy Steiner (SP, Zürich): Meine PI fordert, dass nur noch Leistungsaufträge mit Spitälern und Geburtshäusern abgeschlossen werden, die mindestens 60 Prozent nur grundversicherte Patientinnen und Patienten behandeln. Es ist eine grundsätzliche Forderung, die für alle Listenspitäler im Kanton Zürich gleichermassen gelten soll.

Sehr auffällig ist jetzt aber, welche Reaktionen diese PI bereits im Vorfeld ausgelöst hat. Die Hirslanden Gruppe (Schweizer Privatklinikgruppe) hat uns mit Briefen und Mails eingedeckt, bei einigen Parteien ein direktes Lobbying veranstaltet und auch die NZZ hat sich überaus eifrig einspannen lassen. Das überrascht nicht gross und bringt nur zum Ausdruck, wie stark das Hirslanden daran interessiert ist, dass alles so bleibt wie es jetzt ist. Und es ist auch sehr bezeichnend, dass das Hirslanden als einziges Spital reagiert hat. Hirslanden nimmt nämlich in dieser ganzen Geschichte auch eine ganz besondere Stellung ein, erstens als Listenspital und zweitens als Privatspital.

Erstens, zur Stellung als Listenspital: Im Vergleich zu den anderen Listenspitälern erzielen sie mit ihren 75 Prozent Zusatzversicherten einen überdurchschnittlich hohen Profit. Dieser ist zu mehr als der Hälfte aus Steuergeldern finanziert. Und zu zweitens, als Privatspital: Im Vergleich mit anderen Privatspitälern profitieren sie von der Mitfinanzierung durch den Kanton, andere Privatspitäler müssen einzeln Verträge mit allen Zusatzversicherungen abschliessen. Das Hirslanden ist deshalb bei den Zusatzversicherungen ein höchst beliebter Vertragspartner, also auch das zum Nachteil von anderen Privatspitälern. Es ist ein klassischer Fall von «Foifer, Weggli und Butter drauf».

In den vergangenen Monaten haben wir bereits über eine stattliche Anzahl von Spitalgeschäften debattiert. In all diesen Debatten war von bürgerlicher Seite besonders ein Credo mantra-mässig immer und immer wieder zu hören: Gleich lange Spiesse für alle Spitäler. Die Spitäler müssen gleiche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen haben, kein Spital darf bevorteilt werden.

Meine Damen und Herren, bei einem Listenspital, das drei Viertel zusatzversicherte Patientinnen und Patienten behandelt und dafür vom Kanton 80 Millionen Steuergelder einstreichen kann, da kann wirklich niemand mehr mit gutem Gewissen von gleich langen Spiessen reden.

Und genau deshalb braucht es denn auch die Forderung dieser parlamentarischen Initiative. Nur mit einem Kriterienkatalog, der für alle Listenspitäler gleichermassen gilt, kann von Anfang eine Gleichbe-

handlung der Spitäler hergestellt werden. Es braucht eine Vorgabe, die gewährleistet, dass alle Spitäler einen angemessenen Mindestanteil an nur grundversicherten Patientinnen und Patienten behandelt. Diese sind für die Spitäler leider eine finanzielle Belastung und genau deshalb müssen sich auch alle Listenspitäler angemessen daran beteiligen. Das Spital Affoltern kann aktuell ein Lied davon singen, was passiert, wenn hauptsächlich die lukrativen Patientinnen und Patienten abwandern und ihm vorwiegend defizitären Fälle übrig bleiben.

Offenbar hat die Hirslanden-Klinik mittlerweile erkannt, dass ihr Geschäftsgebaren nicht mehr kritiklos akzeptiert wird. Kürzlich hat uns die Neuigkeit erreicht, dass sie jetzt eine Ombudsstelle eingerichtet hat, bei welcher die Grundversicherten eine Gleichbehandlung einfordern können. Bravo. Danke für dieses Placebo.

Statt dass das Hirslanden selbst Massnahmen an die Hand nimmt, spielen sie den Ball weiter an die Patientinnen und Patienten, die zuerst überhaupt klagen müssen. Das Hirslanden macht es sich tatsächlich unglaublich einfach. Als erstes müsste sich das Hirslanden nämlich selbst einmal endlich von denjenigen Belegärzten trennen, die sich rundheraus weigern, grundversicherte Patientinnen und Patienten zu behandeln. Hier wäre schon längst ein Tatbeweis nötig, mit Placebos ist es nicht getan.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch nochmals an die Geschichte, wie es das Hirslanden überhaupt geschafft hat, auf die Spitalliste zu kommen. Das Hirslanden hat sich die Aufnahme auf die Spitalliste vor Gericht erstritten. Die Gesundheitsdirektion hatte deren Antrag abgelehnt. Streitpunkt war genau, dass das Hirslanden nicht überzeugend aufzeigen konnte, wie es einen angemessenen Anteil an nur grundversicherten Patientinnen und Patienten gewährleisten würde. Selbstverständlich hat das Hirslanden damals versichert, dass es diesen Tatbeweis noch erbringen würde und hat auch anerkannt, dass es dafür grosse Anstrengungen machen müsse.

Trotz all der damaligen Versprechen ist bis heute noch nicht einmal ein Viertel der Patientinnen und Patienten nur grundversichert. Mit diesem Geschäftsgebaren widerspricht das Hirslanden dem Auftrag der Grundversorgung. Gleich lange Spiesse gibt es nur, wenn sich alle Listenspitäler genügend an der Grundversorgung beteiligen.

Und dieser Missstand ist seit Jahren bekannt, und trotzdem schreckt der Kanton Zürich – und damit meine ich gerade auch uns hier im Kantonsrat – immer noch vor griffigen Massnahmen zurück. In der letztjährigen KEF-Debatte (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) habe ich für die Hirslanden-Klinik die Streichung von der Spitalliste gefordert. Die Antwort von Ihrer Seite war, dass das der fal-

sche Weg sei und es eine Gesetzesanpassung braucht. Heute können Sie Hand dazu bieten.

Absolut stossend ist in diesem Zusammenhang, wenn die Privatkliniken Schweiz in einem Brief an uns alle Kantonsräte schreiben, dass die mit der PI geforderte Quote auf einer Fehlinterpretation des KVG (Krankenversicherungsgesetz) beruhe. Werte Anwesende, diese Aussage der Privatkliniken ist falsch und ignoriert die aktuelle Rechtsprechung. Weder verletzt eine Mindestquote die Aufnahmeplicht noch eliminiert sie die freie Spitalwahl.

Mehrere Kantone haben eine solche Mindestgrenze festgesetzt und es funktioniert bestens. Auch das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid eine 50-Prozent-Grenze als zulässig und sogar als «sehr grosszügig» qualifiziert.

Eine interessante Lösung hat zum Beispiel der Kanton St. Gallen geschaffen. Dort gibt es einen flexiblen Berechnungsschlüssel. Ein Spital darf maximal doppelt so viele Zusatzversicherte behandeln wie durchschnittlich in allen Spitälern zusammen. 2015 wurden zum Beispiel durchschnittlich 21,4 Prozent zusatzversicherte Patientinnen und Patienten behandelt, das heisst, dass umgekehrt jedes Listenspital mindestens 58 Prozent Grundversicherte behandeln musste. Und das wird auch überprüft.

Interessant ist an diesem Beispiel, dass auf der St. Galler Spitalliste sowohl die Hirslandenklinik Stephanshorn in St. Gallen wie auch die Zürcher Klinik figurieren. Und siehe da, Hirslanden Stephanshorn behandelt nur etwa einen Drittel Zusatzversicherte und zwei Drittel Grundversicherte und erfüllt damit die Vorgabe problemlos. Nicht so die Zürcher Hirslanden-Klinik. Und hier ist die Geduld mittlerweile vorbei. St. Gallen hat ihr jetzt eine Übergangsfrist gesetzt. Wenn keine genügenden Anpassungen stattfinden, wird die Zürcher Klinik von der St. Galler Spitalliste gestrichen.

Ich erinnere Sie daran, in keinem anderen Kanton klaffen die Anteile an nur grundversicherten Patientinnen und Patienten zwischen den einzelnen Listenspitälern derart massiv auseinander wie in Zürich. Und welche Steuerungsmöglichkeiten hat der Kanton? Offenbar fehlt jeder wirksame Hebel. Mit Schimpfen und Mahnfinger hat es die Gesundheitsdirektion bisher versucht. Genützt hat es viel zu wenig bis gar nicht. Auch die neu geschaffene Ombudsstelle wird hier wenig ausrichten.

Was es definitiv braucht, ist eine verbindlich festgesetzte Mindestgrenze. Es geht nicht, dass einzelne Listenspitäler die Vorgaben nicht erfüllen und damit einen überdurchschnittlich hohen steuerfinanzierten Profit erzielen. Und das alles zu Lasten derjenigen Listenspitäler, die einen angemessenen Anteil Grundversicherter behandeln.

Das Hirslanden kämpft mit allen Mitteln gegen eine solche Mindestgrenze an. Das erstaunt mich nicht, für sie läuft im Moment ja alles bestens. Ihre Zahlen sind tief schwarz, gerade auch dank der 80 Millionen Franken vom Kanton. Es darf aber nicht die Optik der Politik sein, die Interessen von einzelnen Unternehmen höher zu gewichten als die Interessen des Kantons und seiner Bevölkerung

Unterstützen Sie diese parlamentarische Initiative und gleichen Sie damit die Spiesse zwischen den Spitälern zumindest ein bisschen an. Wir werden auch die folgende PI unterstützen, die eine vorsichtige Grenze von 50 Prozent fordert. Der Kanton St. Gallen und das Bundesgericht stimmen mit uns überein, dass angesichts von fast 80 Prozent Grundversicherten die Grenze durchaus höher angesetzt werden kann. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Wir fordern ebenfalls einen Mindestanteil, nur ein Mindestanteil von vorsichtigen 50, nicht 60 Prozent.

Ich spreche zur Finanzpolitik, zu staatspolitischen Überlegungen. Ich spreche zum Marktversagen in der Zusatzversicherung im Raum Zürich. Ich spreche zu unlauteren Aussagen der Hirslanden-Gruppe. Sie haben den Antrag auf die Aufnahme auf die Spitalliste nur gestellt, um genügend Fallzahlen generieren zu können. Und ich spreche zur dümmlichen Aussage der NZZ, ein Mindestanteil bringe keine Kostensenkung.

Punkt 1, zur Finanzpolitik: Liebe Bürgerliche, wir können, wir dürfen es uns nicht leisten, 80 Millionen Staatsbeiträge für wenige Behandlungen in der Hirslanden-Klinik, sprich für 25 Prozent Grundversicherte, auszugeben. Ich erinnere daran, dass der Regierungsrat Handlungsbedarf sah und deshalb in seiner Lü16-Vorlage (Leistungsüberprüfung 2016) eine Abschöpfung von Gewinnen von Spitälern mit hohem Zusatzversicherungsanteil vorsah (Vorlage 5301). Wir von der CVP haben diese Abschöpfung mit euch Bürgerlichen abgelehnt. Gleichentags jedoch diese meine PI eingereicht, mit dem Argument, Abschöpfung ist nicht rechtens, besser ist es die Kriterien um Aufnahme auf die Spitalliste so zu ändern, damit Staatsbeiträge sinnvoll im Gesundheitswesen wirken und eben nicht zu exorbitanten Mehrkosten für den Kanton und Mehrgewinne für die Privatspitäler führen.

Wir blenden zurück ins Jahr 2010: Warum kam es denn überhaupt zu einer KVG-Revision 2010? Bis 2011 wurden die Behandlungen für Zusatzversicherte alleine aus den privaten Zusatzversicherungen fi-

nanziert. Die Grundversicherung trug nichts zu den Behandlungskosten bei. Die Zusatzversicherten guersubventionierten sozusagen durch ihre allgemeinen Krankenkassenprämien die Grundversicherten. Die KVG-Revision wollte die Zusatzversicherungen entlasten. Die Hirslanden-Klinik beantragte Aufnahme auf die Spitalliste, was auch geschah. Die Klinik wurde somit staatsbeitragsberechtigt. Jedoch entgegen der Hoffnung stiegen 2012 die Prämien für Privat- und Halbprivatversicherte munter weiter. Die Fallkosten an der Witellikerstrasse (Adresse der Hirslandenklinik) ebenso. Die Kosten pro Fall haben sich seither auf ungefähr x-tausend – ich erwähne die Zahl nicht aus Datenschutzgründen, sie liegt mir jedoch vor – eingespielt. Seit 2012 sind jedoch 25 Prozent Allgemeinversicherte dazugekommen an der Witellikerstrasse. Da wir annehmen dürfen, dass die Fallkosten für diese 25 Prozent Allgemeinversicherte deutlich tiefer liegen als die Behandlungskosten für die Zusatzversicherten ergibt sich nach Adam Riese, dass die Fallkosten für die Zusatzversicherten stark gestiegen sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben es hier klar mit einem Marktversagen zu tun. Was Ihnen jeder Experte hinter vorgehaltener Hand bestätigen kann, Hirslanden diktiert in Zürich den Zusatzversicherungen den Tarif. Ich komme darauf zurück.

Zweitens: Bitte Hand hoch, wer hier im Saal verfügt über eine Privatoder Halbprivatversicherung? Ihr bezahlt momentan doppelt. Erstens über die Zusatzversicherung – eure Privat- oder Halbprivatprämie ist nicht gesunken – und zweitens über die 80 Millionen Staatsbeiträge an das Hirslanden. 80 Millionen aus der Staatskasse, die wohl eher durch besserzahlende Steuerzahlende berappt werden, sprich durch diejenigen, die womöglich auch über eine Zusatzversicherung verfügen. Sprich, liebe Bürgerliche, der Zusatzversicherte, eher wohlhabend, zahlt über seine Police und die Steuern doppelt. Wohl noch mehr als vor der KVG-Revision, und zwar in die Schatulle der Kliniken mit Fokussierung auf Zusatzversicherte.

Punkt 2, Marktversagen: Die KVG-Revision wollte, dass die Zusatzversicherungspolice um den Grundversicherungsbetrag entlastet würde. Wie bereits gesagt ist dies nicht eingetreten, denn die Marktmacht des Hirslanden im Kanton Zürich ist gross – zu gross. Keine Zusatzversicherung kann es sich leisten, die Klinik Hirslanden nicht auf ihre Liste zu nehmen. So diktiert die Klinik momentan den Zusatzversicherungen den Tarif. Zu sagen, das KVG müsse diese Marktmacht brechen, ist nutzlos. In Bundesbern wird keiner um Zürich trauern, denn in keinem anderen Schweizer Spital ähnlicher Grösse wie das Hirslanden liegen so viele Zusatzversicherte wie an der Witellikerstrasse.

Auch in keinem anderen Spital der Hirslanden-Gruppe in der Schweiz, denn dort ist die Hirslanden-Gruppe historisch gewachsen, viel mehr in die Verantwortung der Grundversicherung eingebunden und hat deutlich tiefere Anteile an Zusatzversicherten als die 50 Prozent. Die Witellikerstrasse ist auch für die Hirslanden-Gruppe eine Ausnahme.

Zürich wird das Marktversagen mit seiner Hirslanden-Klinik selber lösen müssen, und zwar über das kantonale Spitalplanungs- und - finanzierungsgesetz.

Ich komme zu Punkt 3: Aussagen der Hirslanden-Gruppe, sie habe den Antrag auf Aufnahme auf die Spitalliste nur gestellt, um genügend Fallzahlen generieren zu können, um attraktiv für ihre Ärzte bleiben zu können, um ihre hochspezialisierten Eingriffe durchführen zu können. Ein legitimes Anliegen. Ich bezeichne diese Aussage aber als unlauter. Ich war vor sechs Wochen zu einer Besichtigung der Hirslanden-Klinik geladen, sozusagen undercover, im Rahmen eines Laienanlasses. Eine Powerpoint-Präsentation zeigte 25 Prozent Allgemeinversicherte und 75 Prozent Zusatzversicherte. Die Worte des Vortragenden: «Bei den 75 Prozent Zusatzversicherten spielt die Musik, spielt der Gewinn. An diesem Erfolgsmodell soll sich auch nichts ändern.» Kein Wort über die offizielle Begründung, man brauche die 25 Prozent Allgemeinversicherte, um genügend Fallzahlen zu generieren. Das Hirslanden wird an dieser 25-Prozent-Aufstellung nichts ändern. Der CEO der Hirslanden-Gruppe, Herr Ole Wiesinger behauptet, dass die momentane Entwicklung ambulant vor stationär circa 30 Prozent Bettenkapazität schaffen wird. Wenn nun die Allgemeinversicherten wirklich so wichtig sind für das Erreichen der nötigen Fallzahlen für das Hirslanden, dann würde die Witellikerstrasse diese PI nicht bekämpfen, sondern dankend annehmen und die freien Kapazitäten mit Allgemeinversicherten füllen, um – in ihren Worten – genügend Fallzahlen zu generieren, um attraktiv für ihre Ärzte zu bleiben, um ihre hochspezialisierten Eingriffe durchführen zu können.

Ich kann Ihnen garantieren, dies wird nicht eintreten. Die neuen Bettenkapazitäten werden durch Zusatzversicherte gefüllt, denn «da spielt die Musik». In welcher Weise die Hirslanden-Klinik die Allgemeinversicherten sich vom Leibe hält, darüber werde ich in der Kommission berichten – aus Zeitgründen. Eigentlich schade, dass sich kein recherchierendes Medium diesen unlauteren Praktiken einmal angenommen hat.

Ich komme zu Punkt 4, zu den dümmlichen Aussagen der NZZ: Die NZZ kommentiert meinen Vorstoss als nicht zielführend, da ein Mindestanteil an Allgemeinversicherten die Hirslanden-Klinik zu einem Bettenausbau für Allgemeinversicherte zwinge und so zu höheren Ge-

sundheitskosten führe. Liebe NZZ, kommt unsere Forderung nach einem Mindestanteil durch, dann hat das Hirslanden zwei Optionen: Weg von der Spitalliste – die Kosten für den Kanton wären sogleich 80 Millionen tiefer – oder ihren Anteil an Allgemeinversicherten zu erhöhen. Dies ist, liebe NZZ, nicht über zusätzliche Betten und Ausbauten möglich. Schlecht recherchiert. Denn an der Witellikerstrasse ist kein Kapazitätsausbau möglich. So die Aussagen anlässlich meines Besuches vor sechs Wochen. Der 51-prozentige Anteil an Allgemeinversicherten müsste über die frei werdenden Kapazitäten ambulant vor stationär erreicht werden und dies ist kostenrelevant, denn die Betten über die wir sprechen, sind bereits gebaut. Der Kanton Zürich kommt somit ohne Investitionen mit demselben Staatsbeitrag zu neuen Betten für Allgemeinversicherte. Zusätzliche Betten, die gemäss Bedarfsplanung der Regierung aufgrund der Zuwanderung und der demografischen Entwicklung sonst eben neu gebaut werden müssten.

Ich wünschte mir – und hier meine Hommage ans Hirslanden – die Klinik würde ihr Know-how des effizienten Spitalmanagements durch Partnerschaften mit anderen Spitälern teilen. Zum Beispiel durch die Übernahme einer Allgemeinabteilung am Triemli. Was Frau Stadträtin Claudia Nielsen als dummen Witz quittierte, war dem Hirslanden mit seinem Angebot vom 25. März 2017 ernst, nämlich die Spitalinfrastruktur im Triemli teilweise zu übernehmen. Mir war diese Botschaft eine grosse Freude.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin gespannt auf die Diskussion und Hearings in der Kommission. Und ich bin auch gespannt, was die Bürgerlichen dazu beizutragen haben. Einfach Nein sagen, nützt nichts. Wir brauchen Lösungen, um den Gesundheitsmarkt in seinem unbändigen Kostenwachstum zu drosseln.

Lieber Jürg Trachsel – leider abwesend – du hast zusammen mit mir ein Postulat zur Senkung der Gesundheitskosten eingereicht (KR-Nr. 416/2016) und nun liegt ein konkreter Vorstoss zur Kostensenkung auf dem Tisch. Ideen sind nun gefragt, übrigens auch von der FDP.

Susanne Leuenberger (SVP, Affoltern a. A.): Das Tessiner Einführungsgesetz zum KVG gibt maximale Leistungsmengen vor. Im Kanton Tessin gilt eine Quote für Listenspitäler im stationären Bereich von maximal 50 Prozent zusatzversicherten Patienten. Das Bundesgericht prüfte im Rahmen einer sogenannten abstrakten Normenkontrolle, ob die Mengensteuerung als Instrument zulässig ist. Bei dieser Form wird ganz allgemein also abstrakt und ohne konkreten Anwendungsfall die Bundesrecht- beziehungsweise Verfassungskonformität

analysiert. Grundsätzlich stützte das Bundesgericht das kantonale Einführungsgesetz und hielt fest, dass die Mengensteuerung als Instrument zulässig ist, hegte aber Zweifel an deren Wirksamkeit. Im Einzelfall muss beim Bundesverwaltungsgericht geprüft werden, ob eine kantonale Mengensteuerung verhältnismässig ist oder ob sie ein Spital ungerechtfertigterweise trifft.

Das Bundesgericht hat im Tessiner Fall den Entscheid offen gelassen, ob ausserkantonale Patienten mit Zusatzversicherung auf die mengenmässige Beschränkung anwendbar sind. Die Frage stellte sich im Tessin nicht. Nach Ansicht von Professor Rütsche (*Prof. Dr. iur. Bernhard Rütsche*), einem Gesundheitsrechtler der Universität Luzern, würde die Anrechnung ausserkantonaler Patienten mit Zusatzversicherung die Wettbewerbsfunktion der freien Spitalwahl im Ansatz zunichtemachen. Die Belastung des Leistungskontingents durch ausserkantonale Patienten wäre rechtswidrig.

Auch der Kanton St. Gallen kennt eine Quotenregelung. In den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum KVG im Kanton St. Gallen wird festgehalten, unter welchen Bedingungen Leistungsaufträge vergeben werden, unter anderem dass einem Mindestanteil an Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton für deren stationäre Behandlung keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden. Die Quotenregelung betrifft somit nur Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen. Im Kanton St. Gallen sind ausserkantonale Patienten vom Leistungskontingent ausgeschlossen.

Die Zürcher Quote müsste gerichtlich geprüft werden. In den Kantonen St. Gallen und Tessin ist die Berücksichtigung ausserkantonaler Patienten vernachlässigbar. In Zürich ist die Situation eine andere. Die Breite an hochspezialisierten Kliniken lockt viele ausserkantonale privatversicherte Patienten an. Eine Beschränkung innerkantonaler Patienten führte hier klar zu einer Diskriminierung. Innerkantonale Zusatzversicherte müssten abgewiesen werden, während ausserkantonale weiter behandelt werden dürften. Eine Gleichbehandlung, also die Anrechnung ausserkantonaler Patienten zur Berechnung der Quote, wäre aber nicht bundesrechtskonform.

Beide parlamentarischen Initiativen machen keine Aussagen zur Berechnung der Mengenbeschränkung. Die Spitalquote führt den Kanton Zürich in Teufels Küche: Entweder werden innerkantonale Zusatzversicherte diskriminiert oder die Ouote verletzt Bundesrecht.

Zürich setzt die Spitalfinanzierung bisher konsequent um. Im Gegensatz zum Kanton Zürich wurden in den Kantonen Tessin und St. Gallen die OKP-Mindestquoten (Obligatorische Krankenpflegeversicherung) im kantonalen Einführungsgesetz zum KVG festgesetzt. Bereits

bei der Bewerbung um die Listenplätze respektive deren Vergabe haben die Kantone eine Regelung zur Mengensteuerung definiert. Zwischen Planung und freier Spitalwahl besteht ein Widerspruch.

Der Kanton Zürich setzte von Beginn weg auf ein wettbewerbliches System und setzte die neue Spitalfinanzierung im Kantonsvergleich am erfolgreichsten um. Die konsequente Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung und die wettbewerbsorientierte Ausrichtung schlagen sich in den Zahlen nieder. Zürcher Spitäler sind besonders günstig. In der OKP fallen die Bruttoleistungen pro Versicherten deutlich geringer an als in vergleichbaren Kantonen. Laut einer Studie von Polynomics (Wirtschaftsberatungsunternehmen) von 2016 verfügt der Kanton Zürich über das schweizweit wettbewerbsfreundlichste System.

Zusammenfassend die Argumente gegen eine Zürcher Spitalquote: Eine Zürcher Spitalquote ist für den Kanton bestenfalls wirkungslos, unfair gegenüber den zusatzversicherten Patienten im Heimkanton und schädlich für den Spitalwettbewerb. Die Zürcher Spitalquote senkt die Gesundheitskosten nicht. Die Festsetzung einer OKP-Mindestquote ist keine Kostendämpfungs-Massnahme. Die Nachfrage wird nicht eingeschränkt, die freie Arzt- und Spitalwahl wird nicht mehr gewährleistet, die Patienten werden an ein anderes Spital überwiesen. Der Kanton muss immer 55 Prozent der Behandlungskosten übernehmen. Bei höherer Base-Rate im anderen Kanton, fallen für den Kanton Zürich sogar höhere Kosten an. Die Quote ist ein rechtliches Unding, weil betroffene Spitäler zwangsläufig gegen das Gesetz verstossen. Entweder sie wenden die Quote an und verletzen damit die Aufnahmepflicht, denn diese gilt auch für zusatzversicherte Patientinnen und Patienten, oder sie verletzen die Vorgaben der Quote. Eine Quote führt zu einem Ausbau bei Hirslanden und zehntausend allgemein versicherten Patientinnen und Patienten. Diese würden ... (die Redezeit ist abgelaufen).

Esther Straub (SP, Zürich): Auch ich habe mich wie Kathy Steiner gewundert über die Post der Hirslanden-Klinik, vor allem über besagte Medienmitteilung, die vor gut einem Monat ins Haus flog mit der Botschaft, die Klinik wolle eine Ombudsstelle errichten. Diese Ombudsstelle sei für Patienten gedacht, die sich von der Hirslanden-Klinik abgewiesen fühlten oder der Ansicht seien, dass sie eine ungebührend lange Wartezeit in Kauf nehmen müssten.

Wir finden, gescheiter wäre es, statt einer Ombudsstelle eine Stelle zu schaffen, die dafür sorgt, Allgemeinversicherte für das Spital zu akquirieren und den OKP-Anteil so zügig und schnell zu steigern. Aber

das scheint die Hirslanden-Klinik nicht zu wollen, sondern sie verschafft sich jetzt mit einer Ombudsstelle ein Feigenblatt, das verbergen soll, wie stark die Klinik von der jetzigen einseitigen Verteilung von Allgemein- und Zusatzversicherten profitiert oder eben wie wunderbar die Musik spielt.

Ausserdem haben wir bereits eine Beschwerdestelle, die im Auftrag der Gesundheitsdirektion von der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich geführt wird. Wer sich also benachteiligt weiss, wird sicher diese Stelle aufsuchen und nicht eine Ombudsstelle der Hirslanden-Klinik.

Aber eines steht fest: Zusatzversicherte sind lukrativ. Erst recht seit Staatsbeiträge auch an die OKP-Fallpauschalen von Zusatzversicherten fliessen und so hohe Überdeckungen entstehen, von denen die Spitäler profitieren.

Die ganze Malaise der problematischen Verteilung – es geht eben um Verteilungsgerechtigkeit, Susanne Leuenberger – haben wir bereits bei der Diskussion der entsprechenden Lü16-Massnahme im April eingehend diskutiert. Wir befürworteten damals die von der Regierung vorgeschlagene Abgabe, die diejenigen Listenspitäler, die überproportional von den Zusatzversicherten profitieren und sich unterproportional für die Allgemeinversicherten einsetzen zu einer progressiv gestalteten Rückgabe der Staatsbeiträge verpflichtet hätte. Aber die SVP hat sich dann in letzter Minute von dieser Lösung zurückgezogen. Und jetzt liegen zwei andere Lösungsansätze auf dem Tisch, die einen Mindestanteil von Allgemeinversicherten zur Bedingung machen, um auf der Spitalliste zu sein. Wir befürworten auch diese Lösungen, obwohl sie mit den Schwellenwerten eine etwas willkürliche Grenze setzen und jenseits dieser Grenze weiterhin eine ungerechte Verteilung existiert. Ob nämlich ein Spital 50 Prozent Grundversicherte behandelt oder die durchschnittlichen 80 Prozent und also nur 20 Prozent Zusatzversicherte hat, macht dann immer noch einen empfindlichen Unterschied in der Kasse aus.

Der Vorschlag der Regierung hätte demgegenüber vom ersten überdurchschnittlichen Prozent an eine Ersatzabgabe verlangt und einen Ausgleich geschaffen, während bei den nun vorliegenden Lösungen die Spitäler, die sich auch mit 40 oder 50 Prozent Allgemeinversicherten immer noch sehr unterdurchschnittlich für diese Patienten und Patientinnen engagieren, weiterhin profitieren.

Grundsätzlich wäre natürlich auch denkbar, den Gap (engl. Differenz) zwischen durchschnittlichem Anteil an Zusatzversicherten von 20 Prozent bis zum definierten Höchstanteil an Zusatzversicherten von 40 oder 49 Prozent mit einer zusätzlichen Abgabe zu mildern, also die jetzt vorliegenden Lösungen von CVP und Grünen mit dem Vorschlag

der Regierung zu ergänzen. So oder so braucht es jetzt dringend eine korrigierende Massnahme.

Ein Spital, das Staatsbeiträge für seine zusatzversicherten Patientinnen und Patienten bezieht, sich auf das lukrative Segment Zusatzversicherte konzentriert und Allgemeinversicherte links liegen lässt und einfach in die Kommunikation investiert, um elegant vorzuspiegeln, man lasse sie nicht links liegen, ein solches Spital, dass aufgrund seiner Strategie Private mit Gewinnausschüttungen bedienen kann, ein solches Spital muss sich künftig entscheiden, entweder eine angemessene Verantwortung für die Allgemeinversicherten zu übernehmen oder dann ganz auf Staatsbeiträge zu verzichten.

Wir unterstützen deshalb beide parlamentarischen Initiativen.

Astrid Furrer (FDP, Wädenswil): Eine Höchstquote für zusatzversicherte Patienten senkt die Gesundheitskosten kein bisschen und sie steht im Widerspruch zur freien Spitalwahl von zusatzversicherten Patienten.

Ich möchte jetzt aber doch auf einige Argumente eingehen, die total quer in der Landschaft liegen. Ich meine, ob jetzt ein Zusatzversicherter ins Hirslanden geht oder in ein Regionalspital, das spart doch keine Kosten. Die Tarife sind gleich, das sind die Privattarife. Also hier sparen wir gar kein bisschen Geld.

Dann wird angeprangert, dass die Prämien nicht gesunken sind, als der Kanton diese Privatspitäler auf die Liste genommen hat. Ja, das wissen wir, aber wer ist denn hier der Böse? Sicher nicht die Spitäler, sie haben nämlich gleich viel Geld bekommen, sondern die Privatversicherer. Diese spielen hier ein seltsames Spiel, dass sie hier keine Prämienerlasse gemacht haben.

Und ich finde es jetzt schon noch lustig: Man mokiert sich über diese Ombudsstelle, möchte diese aber lieber haben, um grundversicherte Patienten zu akquirieren. Ich möchte ja den Aufschrei hören von der Ratslinken, wenn das Hirslanden das machen würde und den anderen Spitälern auch noch die grundversicherten Patienten abwerben würde. Das ist schon eine seltsame Sichtweise.

Die Initiativen sind vom unbestimmten Ärger getrieben, dass sich nun mal zwei Spitäler in diesem lukrativen Sektor einnisten konnten. Das ist aber ein falsches Motiv. Übrigens hat die Repositionierung des Hirslanden eine spezielle historische Begründung, auch die der Klinik Stephanshorn. Das sind alles historische Geschichten. Damit können wir das jetzige System gar nicht erklären.

Das einzige relevante Kriterium, ob ein Spital auf der Liste ist, sollte sein, ob es die Aufnahmepflicht erfüllt. Und das Hirslanden – ja, man muss zugestehen, nach einigen Anfangsschwierigkeiten – erfüllt diese Aufnahmepflicht. Die Gesundheitsdirektion kontrolliert das auch. Die Gesundheitsdirektion hat auch kein Interesse daran, dass gerade das Hirslanden-Spital diese unterläuft.

Es geht hier wirklich ums Prinzip, ob wir eine Quote wollen oder nicht. Und auch Esther Straub hat es gesagt, wie hoch diese Quote ist, ist eigentlich ein reiner Bazar und es ist so Handgelenk mal Pi. Es geht doch einfach um eine Umverteilungsgeschichte, denn, wie schon vorher gesagt, wir sparen damit überhaupt nichts.

Mit einer Quote erreichen wir sogar das Gegenteil von dem, was wir wollen. Wenn die Zusatzversicherten nicht ins Hirslanden gehen können, gehen sie einfach in ein anderes Spital. Unter Umständen wird es sogar teurer, so pervers das jetzt sogar ist, auch für die grundversicherten Patienten. Denn die Base-Rate beim Hirslanden ist tiefer als beim USZ (Universitätsspital Zürich). Eine Appendektomie ist beim Hirslanden 600 Franken günstiger als im USZ. Also eigentlich sollte man sogar sagen, alle Patienten müssen ins Hirslanden gehen, wenn man von den Kosten spricht. Und da sind wir uns auch klar, das entbehrt einer gewissen Logik, aber genauso entbehrt eine Quote einer Logik.

Eine Quote ist auch kontraproduktiv, weil alle Spitäler auf diese Zusatzversicherten angewiesen sind. Das wissen wir alle. Die Base-Rate ist sehr knapp bemessen. Alle sind froh, wenn sie genügend Zusatzversicherte haben. Und wenn es weniger Zusatzversicherte gibt, weil die Spitalwahl eingeschränkt ist, dann kommt man so weit, dass man nicht mehr weiss, wieso man eine teure Zusatzversicherung löst. Ja, dann gibt es eben weniger Zusatzversicherte und darunter leiden dann alle Spitäler, auch und vor allem die Regionalspitäler, die sie dringender brauchen als das Hirslanden.

Und last, but not least, die Einschränkung der Spitalwahl von Zusatzversicherten ist rechtlich sicher anfechtbar. Und in dieser Beziehung muss ich schon sagen, bezüglich dem Kanton St. Gallen, Kathy Steiner, sagst du nur die halbe Wahrheit, denn der Teufel liegt im Detail. Der Kanton St. Gallen hat die Quote nämlich nur für innerkantonale Patienten festgelegt. Ausserkantonale zusatzversicherte Patienten können weiter frisch und fröhlich in den Kanton St. Gallen gehen und sich operieren lassen. Wollen wir das im Kanton Zürich, dass Ausserkantonale kommen können, aber die innerkantonalen müssen wir abweisen und die gehen dann in die anderen Kantone und generieren dort eine Wertschöpfung? Also, das kann es nicht sein.

Die FDP lehnt – ihr seht es natürlich – die Bestrebungen ab und ist gegen die vorläufige Unterstützung von beiden parlamentarischen Initiativen.

Daniel Häuptli (GLP, Zürich): Entschuldigen Sie bitte meine heisere Stimme, ich werde mich unfreiwillig kurz halten.

Wir Grünliberalen halten nichts von den beiden parlamentarischen Initiativen für eine Patientenquote, weil sie die Zürcher diskriminieren, zu Mehrkosten führen und gegen das nationale Gesetz der freien Spitalwahl verstossen.

Wir haben stattdessen einen besseren Lösungsvorschlag. Damit impliziere ich auch, dass wir mit den Initianten in einem Punkt einig sind. Der hohe Anteil an zusatzversicherten Patienten muss unter die Lupe genommen werden. Obwohl es ja vor allem historisch bedingt ist, dass einzelne Listenspitäler viele zusatzversicherte Patienten haben, verdichten sich die Anzeichen, dass eine gewisse Selektion der lukrativen zusatzversicherten Patienten stattfindet. Zum Beispiel hat der CEO der Hirslanden-Gruppe in einem Zeitungsartikel vor den Sommerferien erläutert, dass zu seinem Ärgernis bei einzelnen Belegärzten Grundversicherte längere Wartefristen haben. Und das dürfte nur die Spitze des Eisbergs sein. Wenn man sich nämlich bei den zuweisenden Ärzten herumhört, versuchen viele gar nicht mehr Patienten ohne Zusatzversicherung im Hirslanden anzumelden. Die hohe Quote an Zusatzversicherten wird also mitunter durch die Selektion einzelner Belegärzte getrieben, und ein solches Verhalten ist gesetzeswidrig.

Von der Ausgangslage zum Lösungsvorschlag: Mit den PI soll eine Patientenquote eingeführt werden. Das Verhältnis von Patienten mit und ohne Zusatzversicherung soll pro Spital gedeckelt werden. Wird dieser Ansatz das Problem lösen? Vielleicht. Aber mit diesem Vorgehen nehmen die Initianten die Brechstange in die Hand, mit entsprechendem Kollateralschaden. Die Forderung der PI kann nämlich entweder durch die betroffenen Listenspitäler eingehalten werden, wenn die Kapazität ausgebaut wird, um die vermehrte Aufnahme von Patienten ohne Zusatzversicherung zu ermöglichen. Das befeuert aber das Kostenwachstum im Gesundheitswesen. Oder die betroffenen Spitäler können zusatzversicherte Patienten abweisen. Damit würden Zusatzversicherte benachteiligt, und zwar Zürcher Zusatzversicherte, weil ausserkantonale Zusatzversicherte ja trotzdem einen Termin machen können, weil der Kanton nichts für diese zahlt. Aber eigentlich will die PI ja genau eine Benachteiligung von Patienten bestimmter Versicherungsklassen verhindern.

Meine Damen und Herren, eine Patientenquote ist hier nicht die Lösung, und die GLP wird die PI daher nicht unterstützen. Die GLP hat einen anderen Lösungsvorschlag. Wir haben mit einem Postulat gerade beim Hirslanden mehr Transparenz über die Terminvergabe gefordert. Die Wartezeiten sollen nach Versicherungsklasse auf der Webseite publiziert werden. Diese Transparenzklausel ist im Gesetz bereits als Möglichkeit vordefiniert. Das war also keine neue Idee. Jetzt ist aber der richtige Zeitpunkt dafür. Damit kann Druck auf die schwarzen Schafe unter den Ärzten ausgeübt werden. Durch das Fehlverhalten dieser wenigen rückt man auch die anderen Ärzte und zum Beispiel die Klinik Hirslanden als Ganzes in ein schlechtes Licht. Und das ist schade, denn diese Klinik bemüht sich in Sachen Effizienz Vorreiter zu sein unter den Spitälern.

Für die Steuerzahler ist es ja nicht unvorteilhaft, wenn ein Spital neue Wege beschreitet, um die Effizienz zu steigern. Wenn andere Spitäler von Lösungen für eine kostengünstige Erbringung von medizinischen Leistungen lernen können, ist damit ein Beitrag gegen die Kostenexplosion im Gesundheitswesen getan. Ich erwähne hier auch wie Lorenz Schmid den Brief von Claudia Nielsen in Bezug auf das defizitäre Triemli-Spital. Der Steuerzahler profitiert vom Hirslanden folglich mehr als nur von den medizinischen Leistungen, für die der Kanton circa 80 Millionen aufbringt.

Ist die Klinik für mich damit kritiklos oder sogar vorbildlich? Leider noch nicht ganz. Alleine bei der Effizienz und beim Gewinn Musterschüler sein zu wollen, ist heutzutage zu wenig, um Vorbild zu sein. Gerade im Gesundheitswesen, das stark von finanziellen Anreizen geprägt ist, ist ein höherer Grad von Verantwortungsbewusstsein gefragt. Im Sinne einer moderneren Corporate Governance wäre es für die Spitalführung der Klinik Hirslanden ein erste Chance, einen härteren Ton anzuschlagen für das rechtmässige Verhalten aller Mitarbeiter und Partner, eine «Nulltoleranz by Compliance».

Markus Schaaf (EVP, Zell): Es liegen zwei PI mit fast gleichem Inhalt vor. Beide fordern, dass die Zürcher Listenspitäler eine Mindestquote von Allgemeinversicherten erfüllen müssen, um weiterhin auf der Spitalliste verbleiben zu können. Die beiden PI unterscheiden sich im Wesentlichen bei der Festsetzung des Anteils von Grundversicherten. Die PI der Grünen fordert einen Anteil von 60 Prozent, Lorenz Schmid fordert einen Anteil von 49 Prozent Grundversicherten. Um noch eine weitere Zahl ins Spiel zu bringen, könnte man noch den Kanton St. Gallen hinzuziehen, er hat der Zürcher Hirslanden-Klinik bereits eine Frist bis Ende 2018 gesetzt. Bis dahin muss der Anteil der

Grundversicherten aus dem Kanton St. Gallen auf 58 Prozent gesetzt werden, heute liegt er bei 25 Prozent.

Was dem Kanton St. Gallen recht ist, soll dem Kanton Zürich nur billig sein. Eine Mindestquote an Grundversicherten mag manchem Verfechter des freien Marktes Herzschmerz bereiten, aber der Spitalmarkt ist nun mal eben kein freier Markt. Es ist ein streng reglementierter Markt. Umso wichtiger ist es daher auch, dass diese Reglementierung auch Sanktionen oder die Möglichkeit für Sanktionen enthält, wenn Marktvorteile so genutzt werden, dass der Staat und damit die Allgemeinheit unverhältnismässig stark belastet werden.

Gleichzeitig müssen wir uns durchaus bewusst sein, dass eine solche Forderung wie diese zwei PI auch negative Konsequenzen haben kann. Das letzte, was wir im Kanton Zürich brauchen und wollen, ist eine weitere Ausweitung des Mengengerüsts. Wir haben genug Spitalbetten und mit Blick auf die leeren Betten in der Stadt Zürich muss man sagen, wir haben sogar eher zu viele. Doch es lohnt sich auf jeden Fall sich vertieft mit den Vor- und Nachteilen, mit den Chancen und Risiken einer Mindestquote von Allgemeinversicherten zu befassen. Deshalb wird die EVP beide PI vorläufig unterstützen.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste unterstützt die parlamentarischen Initiativen von Kathy Steiner wie auch die ähnlich gelagerte Initiative von Lorenz Schmid.

Diese parlamentarischen Initiativen korrigieren ein gesetzgeberisches Versäumnis, das dem Kantonsrat bei der Beratung des Spitalplanungsund -finanzierungsgesetzes vor Jahren unterlaufen ist. Der Kanton
Tessin war da vorausschauender und auch konsequenter als wir Zürcherinnen und Zürcher. Der Kanton Tessin hat legiferiert, dass ein
Spital nur dann auf die Liste genommen werden kann, wenn es mindestens 50 Prozent allgemeinversicherte Patienten behandelt. Das
Bundesgericht hat dazu gesagt, dass dies konform zum KVG sei.

Heute behandeln die Zürcher Spitäler normalerweise zwischen 20 bis 30 Prozent zusatzversicherte Patientinnen und Patienten. Mit einem OKP-Anteil von 70 bis 80 Prozent sind sie wichtige Leistungserbringer in der Grundversorgung für die Zürcher Bevölkerung. Gerade umgekehrt ist es bei der Hirslanden-Klinik. Sie behandelt 75 Prozent Zusatzversicherte und lediglich 25 Prozent Grundversicherte. Die verkehrte Welt bei der Hirslanden-Klinik ist äusserst problematisch und dies aus zwei Gründen. Erstens: Das Hirslanden steht den allgemeinversicherten Patientinnen und Patienten nicht zur Verfügung. Es ist allgemein bekannt, dass Privatversicherte bevorzugt werden. OKP-

Patientinnen und Patienten sind zweite Klasse. Es wird eine Patientenselektion vorgenommen und OKP-Patienten werden sehr oft auf Wartelisten vertröstet. Fazit: Bei der Hirslanden-Klinik gibt es eine Patientenselektion. Die freie Spitalwahl wird hier missachtet. Die Hirslanden-Klinik ist somit kein Grundversorger. Konsequenterweise müsste die Hirslanden-Klinik bereits heute von der Spitalliste genommen werden. Es ist nur dem Laisser-faire unseres Gesundheitsdirektors (Regierungsrat Thomas Heiniger) geschuldet, dass die Hirslanden-Klinik heute noch auf der Spitalliste ist.

Zweitens: Die Hirslanden-Klinik kümmert sich nicht nur um die lukrativen und gewinnbringenden Patientinnen und Patienten im Segment der Zusatzversicherten. Dennoch wird das Spital vom Kanton finanziert, wie wenn es sich um ein Grundversicherungs-Spital handeln würde. Dies kostet den Kanton rund 80 Millionen Franken pro Jahr, und hier besteht sehr wohl Sparpotenzial. Das Spital bekommt somit vom Kanton viel Geld für Leistungen, die es im Prinzip gar nicht erbringt. Der Finanzierungsanteil des Kantons Zürich trägt somit lediglich dazu bei, dass der Gewinnanteil der Hirslanden-Klinik steigt.

Die PI Steiner und die PI Schmid sind die probate Lösung für das Problem. Entweder reduziert die Hirslanden-Klinik den Anteil der zusatzversicherten Patientinnen und Patienten oder sie wird von der Spitalliste genommen. Es steht der Hirlanden-Klinik frei, sich als Vertragsspital am Markt zu positionieren. Dies würde auch dazu führen, dass die Spitalkapazitäten im Bereich der Zusatzversicherten im Kanton Zürich erhalten bleiben, der Kanton müsste aber nichts mehr an die Behandlungskosten bezahlen. Die wenigen OKP-Patientinnen und Patienten können locker auf die übrigen Listenspitäler verteilt werden. Wir haben bereits heute in diesem Bereich Überkapazitäten.

Wir werden beide Initiativen vorläufig unterstützen.

Astrid Gut (BDP, Wallisellen): Gleich zwei Vorlagen liegen vor, um den Quotenanteil von Zusatzversicherten an Kliniken und Spitälern zu begrenzen. Nach Ausschöpfung dieser Quoten würde endlich die gewünschte Gleichheit im Spitalwettbewerb herrschen und vielleicht auch eine Einsparung für den Kanton in Sicht sein. Die Klinik Hirslanden würde nämlich endlich weniger verdienen und der Kanton Zürich müsste seinen gesetzlichen Finanzierungsanteil nicht mehr leisten, da die Quoten eh nicht eingehalten werden könnten vom Hirslanden.

Aber so einfach geht das nicht. Wir stehen mit der Regulierung von Zusatzversicherten nicht nur im Widerspruch zur Aufnahmepflicht gemäss KVG, sondern diskriminieren die zusatzversicherten Patienten

in Zürich gegenüber den rein Zusatzversicherten und den ausserkantonalen Zusatzversicherten. Wäre es nicht angemessener, zuerst der Frage nachzugehen, weshalb überhaupt der Zusatzversicherten-Anteil in den Spitälern so hoch und so unterschiedlich ist? Was motiviert die Zusatzversicherten überhaupt, ein gewisses Spital zu besuchen? Die Antwort ist ganz simpel: Gewisse Spitäler haben eben ihre Aufgaben gemacht und sind einfach gut als Gesamtpaket. Vielleicht müsste man sich daran ein Beispiel nehmen, anstatt sie zu bestrafen.

Wir von der BDP verzichten auf ein staatliches Korrektiv und werden die PI ganz sicher nicht überweisen.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Diese PI sind geeignet, den Anteil der Zusatzversicherten etwas besser anzupassen und auszugleichen. Wir hatten die gleiche Debatte schon beim Zusatzleistungsgesetz, das Regierungsrat Heiniger hier im Rahmen von Lü16 vorlegte. Und darum sind eigentlich die Ausführungen, die wir bis jetzt gehört haben – auch von Lorenz Schmid – sehr schlüssig und korrekt. Ich habe von der gegnerischen Seite noch gar nichts gehört, wie sie diese Anpassung vornehmen möchte. Ihr seht, es gibt ein Marktversagen, aber es spielt für euch keine Rolle.

Astrid Furrer, das ist traurige Klientelpolitik, die hier betrieben wird. Das ist wirklich unterste Schublade. Und sonst sagt man, man müsse sparen und haushälterisch mit dem Geld umgehen. Das ist nicht richtig. Die Hirslanden-Klinik betreibt eine Rosinenpickerei, und das wird von den bürgerlichen Politikern unterstützt. Man ist nicht einmal bereit, diesen Missstand zu beheben. Man tritt nicht ein auf eine solche parlamentarische Initiative. Immer wieder wird gebetsmühlenartig von einem Markt oder von irgendwas geschwurbelt. Ich habe heute kein stichhaltiges Argument gehört, warum das so bleiben soll.

Ich bitte Sie diese PI zu unterstützen, und ich bin sicher, dass wir die notwendigen 60 Stimmen bekommen, und wir werden in der Kommission dieselben Diskussionen wieder haben, wie dieser Missstand behoben werden kann. Denn das KVG funktioniert so nicht, wenn die einen 100 Millionen abschöpfen und dem Triemli und dem Waidspital nur die allgemeinversicherten Patienten bleiben. So funktioniert das nicht.

Kathy Steiner (SP, Zürich), spricht zum zweiten Mal: Ich möchte doch noch auf ein paar Sachen zurückkommen: Also die Spitalliste, die wird ja vom Kanton gemacht, denn es ist die Aufgabe des Kantons die Grundversorgung zu gewährleisten. Die Spitalliste wird nicht gemacht, um die einzelnen Unternehmen und Spitäler zufriedenzustellen, sondern es ist eine Staatsaufgabe, die Grundversorgung zu gewährleisten.

Der Gesundheitsdirektor kennt das Problem mit dem Hirslanden und den vielen Zusatzversicherten. Obwohl wir das Heu sicher nicht auf der gleichen Bühne haben, kämpfen wir da auf der gleichen Seite. Er hat erkannt, dass das Geschäftsmodell des Hirslanden nicht im Interesse des Kantons ist. Die Gesundheitsdirektion hat dagegen gekämpft, dass das Hirslanden auf die Spitalliste kommt. Sie wollte das nicht. Und im letzten Jahr hat die Gesundheitsdirektion die Lü16-Massnahme mit der Zusatzversicherten-Steuer gebracht, weil sie dieses Geschäftsmodell so nicht will, weil es dem Kanton schadet. Aber das haben Sie alles abgelehnt. Das Hirslanden ist jetzt auf der Spitalliste und das Hirslanden benimmt sich so, wie es seinem Geschäft am meisten nützt. Es schadet dem Kanton, und wir haben die Aufgabe, Gesetze im Interesse des Kantons zu machen.

Wenn das Hirslanden nicht auf der Spitalliste ist, dann wird es so wie alle anderen Privatspitäler ein Vertragsspital. Das ist kein Problem. Die Patientinnen und Patienten, die ins Hirslanden gehen, bezahlen genau gleich viel. Keine Patientin, kein Patient wird irgendwie diskriminiert, wenn sie oder er in ein Vertragsspital geht statt in ein Listenspital. Wir müssen das Interesse des Kantons vertreten und nicht die Interessen des Hirslanden. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen.

Daniel Häuptli (GLP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Noch kurz an Thomas Marthaler: Ich glaube du hast nicht zugehört. Wir haben ein Postulat lanciert, dass die Wartezeiten auf der Webseite publiziert werden sollen, damit Druck auf die Belegärzte aufgebaut werden kann.

Und noch kurz: Wir haben von der Spitalliste gesprochen und dass man das Hirslanden von der Spitalliste streicht. Ich fände es besser, anstatt ein Spital zu streichen, die Spitalliste ganzheitlich zu revidieren. Wir haben ja sowieso eine Überkapazität und die Kosten sind am Explodieren. Ich habe heute einen KEF-Antrag eingereicht, leider nur als Minderheitsantrag, in dem ich die Regierung auffordere, mit der Revision der Spitalliste nicht bis 2020 zu warten, sondern die Spitalliste ein bisschen rascher zu überarbeiten und die Überkapazitäten abzubauen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 50/2017 stimmen 71 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 51/2017 stimmen 70 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Karin Egli: Die vorläufige Unterstützung ist damit zustande gekommen. Ich beantrage Ihnen, beide parlamentarischen Initiativen einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Ratspräsidentin Karin Egli: Es sind heute 50 KEF-Erklärungen eingegangen. Das Kantonsratsreferendum über das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr 5292c ist mit 74 Unterschriften ebenfalls zustande gekommen.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Archivierungsmengen die tragbar sind!
 Parlamentarische Initiative Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau)
- Organisation des Personalwesens in der kantonalen Verwaltung Postulat Geschäftsprüfungskommission

- KESB Gefährdungsmelder zu sein kann gefährlich sein!
 Anfrage Erika Zahler (SVP, Boppelsen)
- «Menschen retten» eine Kernaufgabe der Feuerwehr!
 Anfrage Markus Schaaf (EVP, Zell)
- Zunehmend ausserkantonal immatrikulierte Fahrzeuge bei kantonsansässigen Transportunternehmen
 Anfrage Peter Häni (EDU, Bauma)

Schluss der Sitzung: 17.55 Uhr

Zürich, den 30. Oktober 2017

Der Protokollführer: Daniel Bitterli

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 12. November 2017.